



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1993	Ausgegeben in Schwerin am 7. Juli	Nr. 16
Tag	INHALT	Seite
1. 6. 1993	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Ersetzt Gesetz vom 15. April 1991 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030-1	618
1. 7. 1993	Gesetz über den Rettungsdienst und zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2120-2	623
1. 7. 1993	Gesetz zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-4	631
1. 7. 1993	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalt für das Haushaltsjahr 1993 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1993)	636
1. 7. 1993	Gesetz über die Änderung des Haushaltsgesetzes 1993	637
14. 5. 1993	1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher – Bürokostenentschädigungsverordnung – Ändert LVO vom 2. September 1992 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2032-1-4	638
16. 5. 1993	Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich der Ernährungswirtschaft (EwKostVO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-24	639
26. 5. 1993	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft – 1. Änderung – Ändert VO vom 15. Dezember 1992 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 454-1-1-2	644
15. 6. 1993	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Druckluftverordnung (ZustVO-Druckluftverordnung) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7100-1-3	645
15. 6. 1993	Landesverordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Prüfung, Messung und Feststellung von asbesthaltigen Materialien (Asbest-Sachverständigenverordnung – Asbest-SvVO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7100-1-4	645
16. 6. 1993	Erste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern Ändert LVO vom 19. Juli 1991 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 9511-0-1	646
18. 6. 1993	Verordnung über die Voraussetzungen sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Asbest-Sachverständigen (Verordnung zur Asbest-Sachverständigen-VO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7100-1-5	647

Fortsetzung S. 618

Tag	INHALT	Seite
21. 6. 1993	Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich der Landwirtschaft GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-25.....	650
22. 6. 1993	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Wertermittlung von Grundstücken (WertErmGebVO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-26.....	669
23. 6. 1993	Landesverordnung zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens von amtlich anerkannten Kontrollwerkstätten zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen – Pflanzenschutzgeräte-Durchführungsverordnung (PflGerDVO) – GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-1-65-1	671

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 1. Juni 1993

Aufgrund des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 1. April 1993 (GVOBl. M-V S. 247) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. April 1991 in Kraft getretene Finanzausgleichsgesetz vom 15. April 1991 (GVOBl. M-V S. 118),
2. das mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 1. April 1993 (GVOBl. M-V S. 247).

Schwerin, den 1. Juni 1993

**Der Innenminister
Rudi Geil**

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

in der Fassung vom 1. Juni 1993

§ 1

Träger der Ausgaben und Einnahmen

(1) Die Gemeinden und Landkreise tragen alle Verwaltungsausgaben, die durch die Erfüllung der von ihnen übernommenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit nicht durch Bundesgesetz eine Erstattung vorgesehen ist.

(2) Die Gemeinden und Landkreise tragen ferner alle Zweckausgaben, die durch die Erfüllung der von ihnen übernommenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit nicht durch Gesetz eine andere Regelung vorgesehen ist.

(3) Den Gemeinden und Landkreisen fließen alle Verwaltungseinnahmen zu, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der von ihnen übernommenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben anfallen, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Landkreise entsprechend, soweit sie Aufgaben als unterste staatliche Verwaltungsbehörde wahrnehmen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Ausführung von Weisungen der Fachaufsichtsbehörde entstehen.

§ 2

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Landkreise

(1) Das Land gewährt den Gemeinden und Landkreisen als Beitrag zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs allgemeine Finanzausweisungen nach diesem Gesetz.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden und Landkreisen Zweck-

zuweisungen zu den in § 1 Abs. 2 genannten Aufwendungen nach diesem Gesetz. Es kann ferner Zuwendungen durch Darlehen außerhalb des Finanzausgleichs leisten.

(3) Das Land leitet Zuweisungen des Bundes in dem Umfang an die Gemeinden und Landkreise weiter, der ihrer Beteiligung an der Erfüllung der Aufgabe oder an der Belastung mit Ausgaben entspricht, soweit nicht Vorschriften des Bundes etwas anderes bestimmen.

§ 3

Beiträge der Gemeinden und Landkreise an das Land

(1) Das Land fordert angemessene Beiträge von einzelnen Gemeinden und Landkreisen nur, soweit es diese im gegenseitigen Einvernehmen durch die Unterhaltung einzelner Einrichtungen in finanziell wesentlichem Umfang von Aufgaben entlastet, die nach gesetzlicher Vorschrift von ihnen zu erfüllen sein würden.

(2) Das Land fordert von den Gemeinden und Kreisen keine Beiträge zu Verwaltungsausgaben.

§ 4

Zuweisung und Beiträge der Landkreise

§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 3 Abs. 2 gelten sinngemäß für Zuweisungen und Beiträge im Verhältnis der Landkreise zu den kreisangehörigen Gemeinden, § 2 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß diese Regelung im Verhältnis der Landkreise zu den kreisangehörigen Gemeinden auch für Zuweisungen des Landes gilt.

§ 5

Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt für allgemeine Finanzausgleichsmasse und Zweckzuweisungen jährlich 21 v. H. (Verbundsatz)

1. des dem Land nach Artikel 106 Abs. 3 und Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes zustehenden Aufkommens aus der Einkommensteuer, der Körperschaftssteuer und der Umsatzsteuer,
2. des Aufkommens der Landessteuern nach Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes,
3. der den Ländern zufließenden Ausgleichszuweisungen sowie 40 v. H. der dem Land aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ zufließenden Zuweisungen zur Verfügung (Finanzausgleichsmasse) mit Ausnahme des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer.

(2) Die Finanzausgleichsmasse wird für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt. Eine Änderung der Ansätze durch Nachtragshaushaltspläne wird für den Finanzausgleich des laufenden Haushaltsjahres nicht berücksichtigt.

(3) Ein Unterschied zwischen den Ansätzen im ursprünglichen Landeshaushaltsplan und den Ist-Einnahmen wird bei der Finanzausgleichsmasse des übernächsten Haushaltsjahres berücksichtigt.

§ 6

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

(1) Von der Finanzausgleichsmasse werden vorweg bereitgestellt für

1. die Fehlbetragszuweisungen nach § 9
20 Millionen DM,
2. die Sonderbedarfszuweisungen nach § 10
30 Millionen DM,
3. die Zuweisungen für die Träger der Schülerbeförderung in den Landkreisen nach § 10a
20 Millionen DM,
4. die Zuweisungen für die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 10b
30 Millionen DM,
5. die Zuweisungen für die Träger von Theatern und Orchestern nach § 10c
20 Millionen DM,
6. Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben nach § 10d
30 Millionen DM,
7. Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 10e
160 Millionen DM,
8. Zuweisungen an den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern nach § 16
30 Millionen DM.

Soweit hierfür bereitgestellte Mittel nicht für Zuweisungen benötigt werden, sind diese den nach Absatz 2 zu verteilenden Beträgen zuzuführen.

(2) Der verbleibende Teil der Finanzausgleichsmasse wird verwendet für Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden (§ 7)
60 v. H.,
2. an die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 8)
40 v. H.,
3. Die kreisfreien Städte sind Gemeinden, die sowohl die Aufgaben einer Gemeinde als auch die eines Landkreises wahrnehmen; sie erhalten sowohl Schlüsselzuweisungen nach § 7 als auch nach § 8.

(3) Wird die Finanzausgleichsmasse über den Fonds „Deutsche Einheit“ erhöht, so wird der Mehrbetrag den allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach Absatz 2 zugeführt.

§ 7

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Gemeindegemeinschaftszuweisung für jeden Einwohner einen einheitlichen Betrag.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 wird in seiner Höhe so festgesetzt, daß die Mittel nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 für Gemeindegeldzuweisungen verwendet werden. Es kann auf volle DM abgerundet werden.

§ 8

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Die kreisfreien Städte und Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

(2) Von der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse wird der auf die Landkreise entfallende Anteil zu 30 v. H. auf der Grundlage der Gebietsfläche und zu 70 v. H. auf der Grundlage der Einwohnerzahl verteilt. Der auf die kreisfreien Städte entfallende Anteil wird auf der Grundlage der Einwohnerzahl verteilt.

(3) Die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte werden in ihrer Höhe so festgesetzt, daß die Mittel nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 hierfür ausgeschöpft werden. Sie können auf volle DM abgerundet werden.

§ 9

Fehlbetragszuweisungen

(1) Soweit eigene Mittel und die in dem Gesetz vorgesehenen allgemeinen Finanzausgleichsmittel und Zweckzuweisungen zum Haushaltsausgleich der Gemeinden und Landkreise nicht ausreichen, können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen gewährt werden.

(2) Bei der Feststellung der unvermeidlichen Haushaltsfehlbeträge müssen diejenigen Teile der Haushaltsfehlbeträge außer Ansatz bleiben, die durch Ausgaben entstanden sind, die nicht als unbedingt notwendig anerkannt werden können, oder durch eigene Einnahmen abgedeckt werden können, wenn alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden.

(3) Zuweisungen nach Absatz 1 werden an Gemeinden und Landkreise unter der Voraussetzung gewährt, daß sie ein von der Vertretung zu beschließendes Haushaltssicherungskonzept aufstellen, in dem die Maßnahmen darzustellen sind, durch die unter Berücksichtigung der gewährten Fehlbetragszuweisung ein auftretender Fehlbedarf im laufenden Haushaltsjahr abgebaut und ein Haushaltsausgleich in angemessener Zeit erreicht wird.

(4) Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(5) Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Zuweisungsempfänger Maßnahmen trifft, bei deren Durchführung das Haushaltssicherungskonzept voraussichtlich nicht oder in wesentlichen Teilen nicht mehr verwirklicht werden kann. Vor dem Widerruf ist der Zuweisungsempfänger zu hören. In diesem Fall sind Zuweisungen zu erstatten.

(6) Über die Bewilligung der Fehlbetragszuweisungen entschei-

det der Innenminister. Die kommunalen Landesverbände werden über Zuweisungen von mehr als 500.000 DM unterrichtet.

§ 10

Sonderbedarfszuweisung

(1) Soweit die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bereitgestellten Mittel nicht durch Fehlbetragszuweisungen (§ 9) in Anspruch genommen werden, können sie als Sonderbedarfszuweisungen an Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Ämter und Zweckverbände, die sich in einer außergewöhnlichen Lage befinden oder besondere Aufgaben zu erfüllen haben, gewährt werden. Zu den besonderen Aufgaben gehören auch solche, die für Einwohner der Umlandgemeinden wahrgenommen werden.

(2) Über die Bewilligung der Sonderbedarfszuweisungen im einzelnen entscheidet der Innenminister, ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Fachminister. Von Entscheidungen über die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen von mehr als 500.000 DM werden die kommunalen Landesverbände unterrichtet.

(3) Sonderbedarfszuweisungen sind auszuzahlen, sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat.

§ 10a

Zuweisungen für die Träger der Schülerbeförderung

(1) Die Träger der Schülerbeförderungen in den Landkreisen erhalten zum Ausgleich der damit verbundenen Belastungen Zuweisungen bis zur Höhe der nicht gedeckten Beförderungskosten.

(2) Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bereitgestellten Mittel werden auf der Grundlage der nachgewiesenen Fahrtkosten des vorangegangenen Haushaltsjahres anteilig verteilt.

§ 10b

Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr

(1) Die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs erhalten zum Ausgleich der damit verbundenen besonderen Belastungen Zuweisungen bis zur Höhe der nicht gedeckten Kosten.

(2) Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 bereitgestellten Mittel werden entsprechend den genehmigten Fahrplankilometern im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister anteilig verteilt.

§ 10c

Zuweisungen für Theater und Orchester

(1) Die Träger von Theatern und Orchestern erhalten zum Ausgleich der damit verbundenen Belastungen Zuweisungen bis zur Höhe der nicht gedeckten Kosten.

(2) Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellten Mittel werden entsprechend dem Bedarf und der Bedeutung der jeweiligen Einrich-

tungen durch den Innenminister im Einvernehmen mit der Kultusministerin festgesetzt.

§ 10d
Zuweisungen für die Wahrnehmung
gesetzlich übertragener Aufgaben

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben.

(2) Von den nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 bereitgestellten Mitteln erhalten

– die Hansestadt Rostock	DM 2.500.000
– die Stadt Schwerin	DM 1.300.000
– die Hansestadt Wismar	DM 575.000
– die Hansestadt Stralsund	DM 755.000
– die Hansestadt Greifswald	DM 690.000
– die Stadt Neubrandenburg	DM 930.000
– die Landkreise jeweils	DM 750.000.

§ 10e
Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben

(1) Zentrale Orte erhalten für die Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben in ihrem Verflechtungsbereich Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben.

(2) Zentrale Orte sind die im Landesraumordnungsprogramm und in den regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten und als solche bezeichneten Gemeinden. Bis zum Inkrafttreten der regionalen Raumordnungsprogramme erfolgt die Zuweisung von Mitteln auf der Grundlage der von der Landesplanungsbehörde vorläufig benannten Nahbereichszentren und deren Verflechtungsbereichen.

(3) Von den nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 bereitgestellten Mitteln erhalten

- die Oberzentren Hansestadt Rostock, Schwerin, Neubrandenburg jeweils 2.500.000 DM,
- die Hansestädte Stralsund und Greifswald als gemeinsames Oberzentrum jeweils 1.750.000 DM,
- die Mittelzentren jeweils 1.000.000 DM,
- die Mittelzentren mit Teilfunktion jeweils 800.000 DM,
- die Unterzentren jeweils 500.000 DM und
- die ländlichen Zentralorte jeweils 100.000 DM.

Die verbleibenden Mittel erhalten die zentralen Orte zu 50 v. H. für ihre Nahbereiche und zu jeweils 25 v. H. für ihre Mittel- und Oberbereiche entsprechend der Einwohnerzahl der Verflechtungsbereiche.

(4) Von den Zuweisungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind 70 Millionen DM den Vermögenshaushalten zuzuweisen. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt nach Absatz 3 Satz 2.

§ 11
Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr in einem Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen (Umlagesatz) bemessen.

(3) Umlagegrundlagen sind die Gemeindeschlüsselzuweisungen (§ 7) und die Einnahmen der Gemeinden aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im laufenden Haushaltsjahr.

(4) Der Umlagesatz bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er 24 v. H. übersteigt.

(5) Die Kreisumlage ist anteilig zu zahlen, wenn Teilbeträge der Gemeindeschlüsselzuweisungen und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer den Gemeinden zufließen.

§ 12
Einwohnerzahl, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die von der amtlichen Statistik nach dem Stand vom 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres ermittelte Bevölkerung.

(2) Als Gebietsfläche ist der Gebietsstand am 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen.

(3) Der Innenminister kann einen früheren Stichtag für die zugrunde zu legende Einwohnerzahl und Gebietsfläche durch Rechtsverordnung festsetzen.

§ 13
Festsetzung und Berichtigung
der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister errechnet und festgelegt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, sind diese zu berichtigen, wenn sie im Einzelfall bei den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden das Fünffache und bei den Schlüsselzuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte das Fünfundzwanzigfache des jeweiligen Einwohnerbetrages (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2) übersteigen.

(2) Einwendungen gegen die Festsetzungen nach Absatz 1 müssen innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe beim Innenminister eingegangen sein. Die Frist ist auch gewährt, wenn die Einwendung einer kreisangehörigen Gemeinde innerhalb dieser Frist bei dem Landrat eingeht.

(3) Der Mittelbedarf für Berichtigungen der Schlüsselzuweisungen ist durch Abrundung der Einwohnerbeträge für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (§ 7 Abs. 2) sowie an die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 8 Abs. 2) oder aus den Mitteln für die Fehl- und Sonderbedarfszuweisungen (§ 6 Abs. 1) zu decken.

§ 14**Auszahlung der Schlüsselzuweisungen**

(1) Schlüsselzuweisungen nach den §§ 7 und 8 sowie Zuweisungen nach den §§ 10a bis e sind in monatlichen Teilbeträgen in der Mitte des Monats zu zahlen.

(2) Die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden werden dem Landkreis zugeleitet. Dieser ist verpflichtet, die Schlüsselzuweisungen unverzüglich an die Gemeinden und Ämter weiterzuleiten. Der Landkreis darf die den einzelnen Gemeinden zustehenden Beträge gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden nur aufrechnen, wenn es sich um fällige Kreisumlagen oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Auszahlungen der Teilbeträge durch den Innenminister im Einvernehmen mit der Finanzministerin zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 15**Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer**

(1) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer fließt den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Abzug der für die Unterhaltung der Landesfeuerwehrschule erforderlichen Mittel sowie eines dem Innenminister zur Förderung besonderer Einrichtungen des Brandschutzes zur Verfügung stehenden Betrages, der 30 v. H. des Steueraufkommens nicht überschreiten darf, zur Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes zu.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Teil des Steueraufkommens wird an die Kreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage der Einwohnerzahl verteilt. Die Landkreise haben ihre Gemeinden an diesen Zuweisungen angemessen zu beteiligen. Über die Bewilligung weiterer Zuweisungen entscheidet der Innenminister. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 16**Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern**

(1) Aus den Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 wird unter der Bezeichnung „Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern“ (Aufbaufonds) ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Landes gebildet.

(2) Der Aufbaufonds wird vom Innenminister verwaltet. Zur Beratung des Innenministers wird ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden von den kommunalen Landesverbänden vorgeschlagen und durch den Innenminister berufen. Der Innenminister kann die treuhänderische Verwaltung des Sondervermögens auf einen Dritten übertragen. § 113 Landeshaushaltsordnung findet auf den Treuhänder Anwendung. Der Treuhänder unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes nach § 91 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung. Der Landesrechnungshof kann bei dem Empfänger die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel prüfen.

(3) Der Innenminister wird ermächtigt, für den Aufbaufonds weitere Kapitalmarktmittel bis zur dreifachen Höhe der nach Absatz 1 bereitgestellten Mittel für die Vergabe von Darlehen nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände können für investive Maßnahmen auf Antrag aus dem Aufbaufonds Zinshilfen und Darlehen erhalten oder für besondere Ausnahmefälle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur erhalten, insbesondere für

1. den öffentlichen Personenverkehr,
2. den Bau von Abfallentsorgungsanlagen,
3. den Ausbau der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
4. den Straßenbau,
5. den Erwerb und die Erschließung von Bauland oder gewerblich genutztem Gelände in besonders förderungswürdigen Gemeinden,
6. die Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen in Fremdenverkehrsgemeinden,
7. die Förderung von Naherholungsmaßnahmen,
8. den Ausbau und die Modernisierung von kommunalen Hafenanlagen,
9. den Bau von Verwaltungsgebäuden und Feuerwehrgerätehäusern,
10. die Einrichtung von Fußgängerzonen und
11. die Maßnahmen der Landschafts- und Kulturpflege.

(5) Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen fließen dem Aufbaufonds wieder zu.

§ 17¹⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1991 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 15. April 1991 (GVOBl. M-V S. 118)

135/1993

Gesetz über den Rettungsdienst und zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Vom 1. Juli 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2120-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstgesetz – RDG M-V)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Rettungsfahrzeuge
- § 4 Besetzung der Rettungsfahrzeuge
- § 5 Fortbildung

Abschnitt II

Öffentlicher Rettungsdienst

- § 6 Aufgabe und Trägerschaft
- § 7 Rettungsdienst-Plan
- § 8 Rettungsdienstbereiche
- § 9 Organisation
- § 10 Finanzierung
- § 11 Benutzungsentgelte
- § 12 Landesbeirat für das Rettungswesen
- § 13 Dokumentation, Datenschutz, Auskunftspflicht

Abschnitt III

Genehmigungen für die Notfallrettung und den Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes

- § 14 Genehmigung
- § 15 Voraussetzungen der Genehmigung
- § 16 Umfang der Genehmigung
- § 17 Nebenbestimmungen
- § 18 Genehmigungsbehörden
- § 19 Antragstellung
- § 20 Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes
- § 21 Anwendung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
- § 22 Widerruf der Genehmigung
- § 23 Genehmigung für die Luftrettung

Abschnitt IV

Pflichten des Unternehmers

- § 24 Verantwortlichkeit
- § 25 Betriebspflicht

- § 26 Einsatzpflicht
- § 27 Betriebsaufgabe

Abschnitt V

Schlußvorschriften

- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Aus- und Fortbildungsordnung
- § 30 Übergangsregelungen

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Rettungsdienst unter Wahrung der medizinischen Erfordernisse zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten flächendeckend und bedarfsgerecht sicherzustellen.

(2) Bei der Durchführung des Gesetzes ist die Vielfalt der Leistungsanbieter zu berücksichtigen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Der Rettungsdienst umfaßt die Notfallrettung und den Krankentransport.

(2) Gegenstand der Notfallrettung ist es, bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten (Notfallpatienten) lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Zur Notfallrettung gehört auch die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Erkrankten (Großschadensereignis).

(3) Gegenstand des Krankentransportes ist es, Verletzten, Erkrankten oder sonstigen Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, ohne Notfallpatienten zu sein, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern.

(4) Die Beförderung von Personen, die nach ärztlicher Beurteilung weder einer fachgerechten Betreuung und Hilfeleistung noch einer Beförderung in einem Rettungsmittel bedürfen (sonstige Krankenförderung), gehört nicht zu den Aufgaben des Rettungsdienstes. Das gleiche gilt für die Beförderung von Kranken oder Verletzten innerhalb von Betrieben (betriebliches Rettungs-

wesen) und für die Beförderung Behinderter, sofern deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist (Behindertentransport).

(5) Betreuung und Transport von Notfallpatienten haben Vorrang. Eine Notfallrettung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil kein rechtswirksamer Transportvertrag vorliegt oder die Entrichtung des Entgelts nicht gesichert ist.

§ 3 Rettungsfahrzeuge

(1) Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen einzusetzen, sofern nicht im Einzelfall eine Luftrettung erfolgt.

(2) Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für Notfallrettung oder Krankentransport besonders eingerichtet sind, dem anerkannten Stand der Technik und der medizinischen Wissenschaft entsprechen und als Krankenkraftwagen anerkannt sind (§ 52 Abs. 3 Nr. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung).

(3) Für die Notfallrettung dürfen nur Krankenkraftwagen eingesetzt werden, die dafür technisch und medizinisch ausgerüstet sind (Rettungstransportwagen, Notarztwagen). Außerdem können Fahrzeuge eingesetzt werden, durch die ein Notarzt und die für die Notfallrettung erforderliche technische und medizinische Ausrüstung zum Einsatzort gebracht werden (Notarzteinsatzfahrzeuge).

(4) Der Sozialminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die technische und medizinische Mindestausrüstung der Rettungsfahrzeuge festzulegen.

§ 4 Besetzung der Rettungsfahrzeuge

(1) In der Notfallrettung muß im Bedarfsfall ein Arzt eingesetzt werden. Dieser muß über den Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ der Ärztekammer oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen (Notarzt).

(2) Krankenkraftwagen müssen im Einsatz mit zwei Personen besetzt sein, von denen mindestens eine die Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) besitzt. Als zweite Person kann auch eingesetzt werden, wer eine Ausbildung zum Rettungssanitäter erfolgreich abgeschlossen hat. Krankenkraftwagen für den Krankentransport können auch mit zwei Rettungssanitätern besetzt sein. Rettungshubschrauber müssen neben dem Piloten mit einem Rettungsassistenten und einem Notarzt besetzt sein. Notarzteinsatzfahrzeuge müssen mit einem Rettungsassistenten und einem Notarzt besetzt sein.

§ 5 Fortbildung

Wer Notfallrettung oder Krankentransport betreibt, ist verpflichtet, für eine regelmäßige Fortbildung des Personals zu sorgen. Die Fortbildung hat sich darauf zu richten, daß das Personal den jeweils aktuellen medizinischen und technischen Anforderungen gerecht

wird. Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde die Fortbildungsmaßnahmen und die Teilnahme an diesen nachzuweisen.

Abschnitt II Öffentlicher Rettungsdienst

§ 6 Aufgabe und Trägerschaft

(1) Die flächendeckende, bedarfs- und fachgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports ist eine öffentliche Aufgabe.

(2) Träger der öffentlichen Luftrettung ist das Land. Träger des übrigen öffentlichen Rettungsdienstes einschließlich der Wasserrettung an Stränden und Binnengewässern sind die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils für ihr Gebiet (Rettungsdienstbereich). Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(3) Fachaufsichtsbehörde ist der Sozialminister.

(4) Die Träger können die Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes

1. Hilfsorganisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie
2. natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben,

ganz oder teilweise übertragen, wenn diese bereit sind, die Aufgaben zu erfüllen. Die Übertragung und die Finanzverantwortung sind durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

§ 7 Rettungsdienst-Plan

(1) Zur Sicherstellung der Gesamtversorgung sind

1. die Standorte der Rettungsleitstellen, die Luftrettungsstandorte und die erforderliche Vorhaltung von Rettungsmitteln,
2. die an die sachliche und personelle Ausstattung der Rettungsleitstellen, der Rettungswachen und der Rettungsmittel zu stellenden fachlichen Anforderungen

durch einen Rettungsdienst-Plan als Rahmenplan zu regeln. Im Rettungsdienst-Plan können nach Anhörung der betroffenen Träger die Grenzen der Rettungsdienstbereiche abweichend von den Kreisgrenzen festgelegt werden, wenn dies aus Gründen der Organisation, der Verkehrswege oder der Nachrichtentechnik zweckmäßig ist. Die Standorte der Rettungswachen, die die Anforderungen des § 9 Abs. 1 erfüllen, sind nachrichtlich in den Rettungsdienst-Plan aufzunehmen.

(2) Die Aufstellung des Rettungsdienst-Planes und dessen Anpassung erfolgt durch den Sozialminister nach Anhörung der Landkreise und kreisfreien Städte im Benehmen mit dem Landesbeirat für das Rettungswesen. Dabei ist vorzusehen, daß

1. ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb von 10 Minuten (Hilfsfrist) erreichen kann,
2. die Wartezeit bis zur Beförderung im Krankentransport in der Spitzenbelastung in der Regel nicht mehr als 30 Minuten beträgt,
3. die Gesamtvorhaltung durch entsprechende Einsatz- und Dispositionsverfahren sowie geeignete organisatorische Maßnahmen auf die zur bedarfsgerechten und flächendeckenden Gesamtversorgung notwendige Vorhaltung begrenzt wird.

Die Hilfsfrist umfaßt den Zeitraum vom Eingang einer Notfallmeldung bei der zuständigen Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittels am Notfallort.

- (3) Der Rettungsdienst-Plan ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

§ 8

Rettungsdienstbereiche

- (1) Mehrere Rettungsdienstbereiche werden durch eine Rettungsleitstelle geführt, die von den Trägern des Rettungsdienstes gemeinsam zu errichten und zu betreiben ist.

- (2) Die in benachbarten Rettungsdienstbereichen zuständigen Träger und die mit der Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes beauftragten Einrichtungen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben insbesondere die Funktionsfähigkeit des bereichsübergreifenden Rettungsdienstes zu gewährleisten und bei der Bedarfsplanung im eigenen Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen.

- (3) Zur Planung und Abstimmung der Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes in einem Rettungsdienstbereich kann der Träger mit den beteiligten Leistungserbringern und Kostenträgern sowie der Kassenärztlichen Vereinigung und der Ärztekammer als Träger des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes einen Bereichsbeirat bilden.

§ 9

Organisation

- (1) Die Träger des öffentlichen Rettungsdienstes haben in ihrem Rettungsdienstbereich Rettungswachen in ausreichender Zahl einzurichten und entsprechend den Festlegungen des Rettungsdienst-Plans auszustatten. Die Auswahl der Standorte soll die gleichmäßige Versorgung des Rettungsdienstbereiches gewährleisten und die Standorte der Rettungswachen benachbarter Träger des öffentlichen Rettungsdienstes berücksichtigen. Die Ausstattung der Leitstelle und der Rettungswachen mit Personal und Material sowie die Anzahl der Krankenkraftwagen müssen die ständige Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes und eine fachgerechte Betreuung während der Notfallrettung und des Krankentransports sicherstellen.

- (2) Für jede Leitstelle ist hauptamtlich ein ärztlicher Leiter des Rettungsdienstes zu bestellen, der für die fachliche Anleitung,

Kontrolle und Dokumentation und die medizinische Koordination im Bereich der Leitstelle, die Dienstplangestaltung der Notärzte sowie die notfallmedizinische Aus- und Fortbildung verantwortlich ist. Er muß über die Fachkundenachweise „Rettungsdienst“ und „Leitender Notarzt“ verfügen. Er muß mit mindestens der Hälfte seiner Arbeitszeit aktiv an der Notfallrettung teilnehmen. Er kann dem im Einsatz mitwirkendem Personal des Rettungsdienstes in medizinischen Fragen Weisungen erteilen. Bei Großschadensereignissen obliegt ihm die örtliche Einsatzleitung des Rettungsdienstes; in die technische Einsatzleitung des Brand- oder Katastrophenschutzes ist er zu integrieren.

- (3) Die Leitstellen haben in den Rettungsdienstbereichen alle Einsätze der Rettungswachen zu lenken. Im Bedarfsfall ist die Hilfe der Polizei, der Feuerwehr und anderer zur Unterstützung des Rettungsdienstes geeigneter Einrichtungen anzufordern. Die Leitstellen müssen unter einer einheitlichen Notrufnummer ständig erreichbar sein.

- (4) Der Sozialminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Organisation und der Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes zu bestimmen. In dieser Verordnung ist insbesondere auch die qualifizierte Besetzung der Leitstelle festzulegen.

§ 10

Finanzierung

- (1) Das Land gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen zu den Kosten der notwendigen lang- und mittelfristigen Investitionen, vorrangig für solche Maßnahmen, die über das Gebiet eines Trägers hinauswirken.

- (2) Im übrigen haben die Träger die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. § 11 bleibt unberührt.

§ 11

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Kosten des öffentlichen Rettungsdienstes einschließlich der Rettungsleitstellen und der Rettungsmittel, die den Trägern und Leistungserbringern im Rahmen der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehen, erheben die Träger Benutzungsgebühren. Vor Erlass der Gebührensatzung ist den Kostenträgern Gelegenheit zur Erörterung zu geben. Dabei ist Einvernehmen über die Gebührenhöhe anzustreben.

- (2) Das Nähere zu Absatz 1, insbesondere über das Verfahren zur Kostenermittlung, die zugrunde liegenden Buchführungspflichten und die Bewertung der durch den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte ersparten Kosten, regelt der Sozialminister im Benehmen mit dem Landesbeirat für das Rettungswesen durch Rechtsverordnung.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind die Benutzungsentgelte für die Luftrettung auf Landesebene zwischen den Kostenträgern und dem jeweiligen Betreiber einer Rettungshubschrauberstation zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von zwei

Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Verhandlungsaufnahme aufgefordert hat, zustande, erfolgt die Festsetzung durch den Sozialminister.

§ 12

Landesbeirat für das Rettungswesen

(1) Im Land Mecklenburg-Vorpommern wird ein Landesbeirat für das Rettungswesen gebildet. Er berät die Träger des öffentlichen Rettungsdienstes und den Sozialminister in Fragen des Rettungsdienstes.

(2) In den Landesbeirat entsenden je einen Vertreter

1. der Landkreistag,
2. der Städte- und Gemeindetag,
3. die Verbände der gesetzlichen Krankenversicherung,
4. der Verband der privaten Krankenversicherung,
5. der Landesverband der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
6. die Kassenärztliche Vereinigung,
7. die Ärztekammer,
8. die Notärzte und die Rettungsassistenten in der Arbeitsgemeinschaft der in Mecklenburg-Vorpommern tätigen Notärzte,
9. die Krankenhausgesellschaft,
10. der Search-And-Rescue(SAR)-Koordinierungsausschuß,
11. die im Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen,
12. der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Bundesverbandes Eigenständiger Krankentransporte und Sanitätshilfsdienste e.V.,
13. die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren,
14. der Innenminister.

Für jedes Mitglied des Landesbeirats ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Sozialminister für vier Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig. Die Verbände haben ein Vorschlagsrecht. Die Berufung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie soll widerrufen werden, wenn die Stelle, die die Berufung vorgeschlagen hat, das wünscht. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

(4) Vorsitz und Geschäftsführung des Landesbeirats obliegen dem Sozialminister oder einem von ihm beauftragten Vertreter.

(5) Der Landesbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Nähere ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(6) Vertreter anderer Verbände, Körperschaften und Behörden sowie fachkundige Personen können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 13

Dokumentation, Datenschutz, Auskunftspflicht

(1) Die Träger des öffentlichen Rettungsdienstes haben dafür zu sorgen, daß die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung

nach einheitlichen Kriterien aufgezeichnet werden. Die Dokumentation des Rettungseinsatzes hat auf landeseinheitlichen Dokumentationsblättern zu erfolgen.

(2) Personen oder Stellen, denen bei der Durchführung des Rettungsdienstes erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt worden sind, dürfen diese nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihnen rechtmäßig übermittelt worden sind.

(3) Im übrigen gelten die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Die Träger des öffentlichen Rettungsdienstes sind verpflichtet,

1. dem Sozialminister die erforderlichen Auskünfte zur Erstellung und Fortschreibung des Rettungsdienst-Planes nach § 7,
2. den beteiligten Leistungserbringern die erforderlichen Auskünfte zur ordnungsgemäßen Betriebsführung

zu erteilen. Die Auskünfte erfolgen in anonymisierter Form.

(5) Die Leistungserbringer haben den Trägern in anonymisierter Form die für die Organisation und Planung des öffentlichen Rettungsdienstes notwendigen Daten zu übermitteln.

Abschnitt III

Genehmigung für die Notfallrettung und den Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes

§ 14

Genehmigung

(1) Wer außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes Notfallrettung oder Krankentransport betreiben will, muß im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Eine Genehmigung ist auch erforderlich für eine Erweiterung oder wesentliche Änderung des Betriebes.

(3) Der Unternehmer hat den Betrieb in eigenem Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zu führen. Rechte und Pflichten aus der Genehmigung sind nicht übertragbar.

(4) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Notfallrettung und Krankentransport

1. durch Träger der öffentlichen Verwaltung in Durchführung eigener Aufgaben,
2. durch Krankenhäuser, die mit eigenen Kraftfahrzeugen Patienten zu Behandlungszwecken befördern, es sei denn, daß von den Beförderten hierfür ein zusätzliches Entgelt zu entrichten ist,

3. durch Hilfsorganisationen, soweit sie Rettungsmittel im Rahmen des Sanitätssdienstes bei Großveranstaltungen einsetzen.

§ 15**Voraussetzungen der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung für den Rettungsdienst mit Krankenkraftwagen oder Notarzteinsetzungsfahrzeugen darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes des Unternehmers gewährleistet ist,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder der zur Führung des Betriebes bestellten Person begründen können,
3. die an den Betrieb, das Personal und die Rettungsmittel zu stellenden medizinisch-fachlichen Anforderungen erfüllt sind,
4. die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Rettungsdienstes, insbesondere an die räumliche und fernmeldetechnische Ausstattung und an die gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse gestellten Anforderungen erfüllt sind,
5. der Unternehmer sich verpflichtet, die ihm gegenüber den beförderten Personen obliegende Haftung für Personen- und Sachschäden nicht auszuschließen oder zu beschränken,
6. der Unternehmer über sich und die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgesehenen Fahrer der Rettungsmittel eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister vorlegt, die nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß durch ihren Gebrauch der öffentliche Rettungsdienst beeinträchtigt wird. Hierbei sind insbesondere die bedarfsgerechte Vorhaltung und Auslastung im Rettungsdienstbereich, vor allem die Einsatzzahlen, die Eintreffzeiten, die Einsatzdauer und die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zu berücksichtigen. Zur Feststellung der Auswirkungen früher erteilter Genehmigungen soll die Genehmigungsbehörde vor der Entscheidung über neue Anträge einen Beobachtungszeitraum einhalten. Der Beobachtungszeitraum soll höchstens ein Jahr seit der letzten Erteilung einer Genehmigung betragen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die Wiedererteilung abgelaufener Genehmigungen, wenn der Genehmigungsumfang und der Einsatzbereich unverändert bleiben.

§ 16**Umfang der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person und für die Ausübung von Notfallrettung oder Krankentransport für einen Betriebsbereich erteilt. Die Genehmigung für die Notfallrettung umfaßt auch die Durchführung von Krankentransporten.

(2) Betriebsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist das in der Genehmigung festgesetzte Gebiet, innerhalb dessen der Unternehmer berechtigt und verpflichtet ist, Personen mit Krankenkraftwagen zu befördern.

(3) Beförderungen außerhalb des Betriebsbereichs dürfen nur durchgeführt werden, wenn ihr Ausgangs- oder Zielort im Betriebsbereich liegt. Die Genehmigungsbehörde kann im Rahmen

ihrer Zuständigkeit hiervon Ausnahmen zulassen. Können sich die Ausnahmegenehmigungen auf benachbarte Rettungsdienstbereiche auswirken, ist die Entscheidung im Benehmen mit der dort zuständigen Genehmigungsbehörde zu treffen.

(4) Die Genehmigung wird dem Unternehmen für die Dauer von vier Jahren erteilt.

§ 17**Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, die

1. den Unternehmer verpflichten, Änderungen hinsichtlich des eingesetzten Personals und der eingesetzten Fahrzeuge der Genehmigungsbehörde anzuzeigen,
2. die dem Unternehmer obliegende Betriebs- und Einsatzpflicht nach den §§ 24 und 25 näher bestimmen,
3. die regelmäßige Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten vorschreiben,
4. ordnungsgemäße gesundheitliche und hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination im Unternehmen zum Ziel haben,
5. die Zusammenarbeit der Unternehmer untereinander und mit den für den Rettungsdienst zuständigen Stellen regeln,
6. den Unternehmer verpflichten, den Eingang der Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen, und eine Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen bestimmen,
7. den Unternehmer verpflichten, dem Träger des öffentlichen Rettungsdienstes die für die Organisation und Planung des Rettungsdienstes notwendigen Daten in anonymisierter Form zu übermitteln.

§ 18**Genehmigungsbehörden**

(1) Die Genehmigung erteilen die Landräte und die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte.

(2) Diese sind auch zuständig für die Durchführung der weiteren Regelungen der Abschnitte III und IV und der für die Unternehmer geltenden Regelungen des Abschnitts I sowie für die Abwehr, Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen.

§ 19**Antragstellung**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten:

1. Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers und der zur Führung des Betriebes bestellten Personen, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort,

2. Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für die Ausübung des Rettungsdienstes besitzt oder besessen hat,
3. Angaben über die Zahl, Beschaffenheit, Ausstattung und Ausrüstung sowie den Standort der vorgesehenen Rettungsmittel,
4. Angaben über die personelle und sächliche Ausstattung der Betriebsstätte und namentliche Angabe der Fahrer und der Beifahrer der Rettungsmittel,
5. Angaben über den angestrebten Betriebsbereich und den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die eine Bewertung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes, der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung des Antragstellers und der zur Führung des Betriebes bestellten Personen sowie der fachlichen und gesundheitlichen Eignung des vorgesehenen Fahrpersonals ermöglichen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen, insbesondere auch die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen. Soweit es das Genehmigungsverfahren erfordert, kann die Genehmigungsbehörde weitere Angaben und Unterlagen auch von anderen Behörden anfordern.

§ 20

Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes keine andere Regelung treffen, sind auf das Verfahren, die Genehmigungsurkunde und deren Inhalt, die Haftung, die Rechtsfolgen beim Tod des Unternehmers sowie die Aufsicht über den Unternehmer die §§ 15, 17, 19, 23 sowie 54 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 und 54 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 21

Anwendung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Für den Betrieb des Unternehmers sowie für die Ausrüstung, die Beschaffenheit und die Untersuchung der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8, 11, 16 bis 19, 30 und 41 bis 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Pflichten des Unternehmers nach § 3 BOKraft beziehen sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie hierzu ergangener behördlicher Anordnungen. § 9 BOKraft gilt mit der Maßgabe, daß auf Krankenkraftwagen eingesetzte Personen auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wenn sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig im Sinne des § 2 des Bundes-Seuchengesetzes sind.

§ 22

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist von der Genehmigungsbehörde zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 nachträglich weggefallen ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Betrieb trotz schriftlicher Mahnung

1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder
2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn

1. gegen Auflagen verstoßen wird,
2. der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat.

(3) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung der in Absatz 2 erwähnten Verpflichtungen zu führen.

(4) Die Genehmigungsbehörde hat dem Gewerbezentralregister den Widerruf der Genehmigung unter Angabe der Gründe mit Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers mitzuteilen.

(5) Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsvollziehungsgesetzes über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten unberührt.

§ 23

Genehmigung für die Luftrettung

(1) Für die Luftrettung ist der Sozialminister Genehmigungsbehörde im Sinne des § 18.

(2) Die rettungsdienstlichen Anforderungen an Art, Ausstattung, Ausrüstung und Wartung der für die Luftrettung vorgesehenen Luftfahrzeuge werden im Einzelfall entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft festgelegt.

(3) Im übrigen gelten die §§ 14 bis 22 mit Ausnahme von § 21 Satz 1 und 2 für die Luftrettung entsprechend.

(4) Die luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Abschnitt IV

Pflichten des Unternehmers

§ 24

Verantwortlichkeit des Unternehmers

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen

Rechtsvorschriften befolgt werden. Er hat dafür zu sorgen, daß der Betrieb ordnungsgemäß geführt wird, und ist verpflichtet, bei der Auswahl, Leitung und Beaufsichtigung des Fach- und Betriebspersonals die Sorgfalt anzuwenden, die die ordnungsgemäße Durchführung des Rettungsdienstes erfordert.

§ 25 Betriebspflicht

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung aufrechtzuerhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebes eine Frist setzen. Nimmt der Unternehmer innerhalb dieser Frist den Betrieb nicht auf, erlischt die Genehmigung.

(3) Der Unternehmer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebes während der festgesetzten Betriebszeiten sicherzustellen.

§ 26 Einsatzpflicht

(1) Der Unternehmer ist auf Anforderung der Rettungsleitstelle zum Einsatz seiner Rettungsmittel verpflichtet, wenn

1. der Einsatzort innerhalb des Betriebsbereiches des angeforderten Rettungsmittels liegt oder das angeforderte Rettungsmittel insbesondere bei Notfällen den Einsatzort am schnellsten erreichen kann,
2. der Einsatz nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden kann.

(2) Der Unternehmer ist nur zur Beförderung in die nächste für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung verpflichtet.

§ 27 Betriebsaufgabe

(1) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf Antrag von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes entbinden. Sie hat ihn zu entbinden, wenn ihm die Weiterführung des Betriebes nicht mehr zugemutet werden kann. Die beabsichtigte Betriebsaufgabe ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Unternehmer ist an die Mitteilung gebunden.

(2) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet den zuständigen Träger des Rettungsdienstes über die bevorstehende Betriebsaufgabe.

(3) Wird der Unternehmer von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes dauernd entbunden, so erlischt die Genehmigung.

Abschnitt V Schlußvorschriften

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 14 und 16 Notfallrettung oder Krankentransport ohne Genehmigung betreibt,
 2. vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, die nach § 17 der Genehmigung beigefügt sind,
 3. den Vorschriften dieses Gesetzes über
 - a) die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung und Besetzung (§§ 3 und 4),
 - b) den Betriebsbereich (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1),
 - c) die Betriebspflicht und die Einsatzpflicht (§§ 25 und 26) zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 20 in Verbindung mit § 54 a PBefG die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert,
 5. entgegen § 21 in Verbindung mit
 - a) § 3 Abs. 1 Satz 2 BOKraft die Instandhaltungspflicht verletzt,
 - b) § 3 Abs. 1 Satz 3 BOKraft den Betrieb des Unternehmens anordnet,
 - c) § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und § 5 Abs. 1 BOKraft eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung einer Betriebsleitung oder einer Vertretung nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist befolgt oder
 - d) § 6 Nr. 2 BOKraft Unfälle nicht meldet oder
 6. einen Krankenkraftwagen unter Verstoß gegen § 21 in Verbindung mit folgenden Vorschriften einsetzt:
 - a) § 18 BOKraft,
 - b) § 19 BOKraft,
 - c) § 30 BOKraft,
 - d) § 41 Abs. 2 BOKraft oder
 - e) § 42 Abs. 1 BOKraft.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals entgegen
 - a) § 21 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und 5 BOKraft während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl es unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht oder

- b) § 21 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BOKraft seine Tätigkeit ausübt oder entgegen § 21 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BOKraft eine Erkrankung nicht anzeigt,
2. als Fahrzeugführer entgegen § 21 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BOKraft Fahrten ausführt, obwohl er durch Krankheit in seiner Eignung beeinträchtigt ist, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden ist, soweit die Rechtsvorschrift ausdrücklich auf diese Vorschrift verweist.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (5) Die gegen Unternehmer oder deren Personal festgesetzten Geldbußen fließen der Genehmigungsbehörde zu.

§ 29

Aus- und Fortbildungsordnung

- (1) Der Sozialminister wird, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, ermächtigt, die Aus- und Fortbildung von Rettungsassistenten sowie Rettungsassistenten im Benehmen mit dem Landesbeirat für das Rettungswesen durch Rechtsverordnung zu regeln.
- (2) Die Verordnung muß Bestimmungen enthalten über Inhalt, Dauer und Durchführung der Aus- und Fortbildung, ihre Zugangsvoraussetzungen, die Ausstellung von Urkunden für Zeugnisse und die staatliche Anerkennung sowie über das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung, die Zahl der Prüfungsfächer, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung, die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

§ 30

Übergangsregelungen

- (1) Die nach dem Rettungsdienstgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. September 1990 errichteten Rettungsleitstellen und die sonstigen Rettungsdiensteinrichtungen bleiben bis zu einer Regelung durch den Rettungsdienst-Plan bestehen, soweit sie den vorstehenden Vorschriften entsprechen. Bis zum Inkrafttreten der Kreisgebietsreform können im Rettungsdienst-Plan unabhängig von § 7 Abs. 1 Satz 2 größere Rettungsdienstbereiche durch Zusammenfassung mehrerer Gebiete gebildet werden.
- (2) Alle nach dem Rettungsdienstgesetz vom 13. September 1990 abgeschlossenen Vereinbarungen und öffentlich-rechtlichen Verträge gelten nur fort, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.
- (3) Die Amtszeit des nach dem Rettungsdienstgesetz vom 13. September 1990 errichteten Landesbeirats für das Rettungswesen endet am 31. Dezember 1993.

(4) Den Rettungsassistenten nach § 4 Abs. 2 werden Fachschwestern und Fachpfleger für Anästhesiologie und Intensivtherapie gleichgestellt, die bereits hauptamtlich im Rettungsdienst in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik tätig waren und eine mindestens 2000 Stunden umfassende Tätigkeit im Rettungsdienst abgeleistet haben.

(5) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 kann im Einzelfall ein Rettungstransportwagen anstelle des Rettungsassistenten bis zum 31. Dezember 1995 auch mit einem Rettungsassistenten besetzt werden.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 3 kann bis zum 31. Dezember 1995 als zweite Person bei einem Krankentransport auch ein Rettungshelfer eingesetzt werden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern

Das Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Oktober 1992 (GVOBl. M-V S. 602) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird hinter „§ 7 Betrieblicher Katastrophenschutz“ eingefügt „§ 7 a Zusammenarbeit im Gesundheitswesen“.
2. Hinter § 7 wird eingefügt:

„§ 7 a

Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

- (1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben mit den im Rettungswesen tätigen Organisationen, Krankenhäusern, Apotheken und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens aus ihrem Bezirk zusammenzuarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen und Personen sind mit ihren Aufgaben in die Katastrophenabwehrkalender aufzunehmen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt. Für Krankenhäuser gelten dabei die Festlegungen des Landeskrankenhausgesetzes. Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben eine ausreichende Versorgung mit Sanitätsmaterial für Katastrophen im Rahmen der Finanzierung von Schwerpunktaufgaben (§ 27) sicherzustellen.
- (3) Die berufsständischen Vertretungen nach Absatz 1 haben für die Fortbildung der in ihrem Beruf tätigen Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens für die besonderen Anforderungen bei Katastrophen zu sorgen.
- (4) Der ärztliche Leiter des Rettungsdienstes nach § 9 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes hat im Katastrophenfall bei der ersten medizinischen Versorgung am Schadensort die ärztliche Leitung und ist gegenüber dem eingesetzten ärztlichen und sonstigem Rettungsdienstpersonal weisungsbefugt.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rettungsdienstes vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 730) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 1. Juli 1993

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Sozialminister
Dr. Klaus Gollert**

**Der Innenminister
Rudi Geil**

128/1993 **Gesetz zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG)**

Vom 1. Juli 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil Neubildung von Landkreisen

§ 1

(1) In Mecklenburg-Vorpommern werden zwölf Landkreise gebildet. Die Kreisfreiheit der Landeshauptstadt Schwerin, der Stadt Neubrandenburg und der Hansestädte Greifswald, Rostock, Stralsund und Wismar bleibt unberührt.

(2) Die am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landkreise mit Ausnahme des Landkreises Rügen werden aufgelöst.

§ 2

Landkreis Bad Doberan

(1) Es wird ein neuer Landkreis Bad Doberan gebildet.

(2) Ihm gehören

1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise

- a) Bad Doberan und
- b) Rostock sowie

2. die Gemeinden Bandow, Benitz, Bröbberow, Kassow, Rukieten, Stadt Schwaan, Vorbeck und Wiendorf aus dem bisherigen Landkreis Bützow an.

(3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Bad Doberan.

(4) Der Landkreis Bad Doberan ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Bad Doberan und Rostock.

§ 3

Landkreis Demmin

(1) Es wird ein neuer Landkreis Demmin gebildet.

(2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise

1. Altentreptow

2. Demmin und

3. Malchin, ohne die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 a) genannte Gemeinde, an.

(3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Demmin.

(4) Der Landkreis Demmin ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Altentreptow, Demmin und Malchin.

§ 4
Landkreis Güstrow

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Güstrow gebildet.
- (2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise
1. Güstrow
 2. Teterow und
 3. Bützow, ohne die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gemeinden, an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Güstrow.
- (4) Der Landkreis Güstrow ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Güstrow, Bützow und Teterow.

§ 5
Landkreis Ludwigslust

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Ludwigslust gebildet.
- (2) Ihm gehören
1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 - a) Hagenow und
 - b) Ludwigslust sowie
 2. die Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Lübesse, Pampow, Rastow, Schossin, Stralendorf, Stilstorf, Uelitz, Warsow, Wittenförden und Zülow aus dem bisherigen Landkreis Schwerin an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Ludwigslust.
- (4) Der Landkreis Ludwigslust ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Hagenow und Ludwigslust.

§ 6
Landkreis Müritz

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Müritz gebildet.
- (2) Ihm gehören
1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise
 - a) Röbel/Müritz und
 - b) Waren sowie
 2. a) die Gemeinde Schwinkendorf aus dem bisherigen Landkreis Malchin und
 - b) die Gemeinden Lärz, Rechlin und Schwarz aus dem bisherigen Landkreis Neustrelitz an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Waren.

- (4) Der Landkreis Müritz ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Röbel/Müritz und Waren.

§ 7
Landkreis Nordvorpommern

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Nordvorpommern gebildet.
- (2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise
1. Grimmen
 2. Ribnitz-Damgarten und
 3. Stralsund an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Grimmen.
- (4) Der Landkreis Nordvorpommern ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Grimmen, Ribnitz-Damgarten und Stralsund.

§ 8
Landkreis Parchim

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Parchim gebildet.
- (2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise
1. Lübz
 2. Parchim
 3. Schwerin, ohne die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 12 Abs. 2 Nr. 2 a) genannten Gemeinden, und
 4. Sternberg, ohne die in § 12 Abs. 2 Nr. 2 b) genannten Gemeinden, an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Parchim.
- (4) Der Landkreis Parchim ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Lübz, Parchim, Schwerin und Sternberg.

§ 9
Landkreis Mecklenburg-Strelitz

- (1) Es wird ein neuer Landkreis Mecklenburg-Strelitz gebildet.
- (2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise
1. Neubrandenburg
 2. Neustrelitz, ohne die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) genannten Gemeinden, und
 3. Strasburg, ohne die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gemeinden, an.
- (3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Neustrelitz.

(4) Der Landkreis Mecklenburg-Strelitz ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Neubrandenburg und Neustrelitz.

§ 10

Landkreis Uecker-Randow

(1) Es wird ein neuer Landkreis Uecker-Randow gebildet.

(2) Ihm gehören

1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise

a) Pasewalk und

b) Ueckermünde, ohne die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gemeinden, sowie

2. die Gemeinden Blumenhagen, Groß-Luckow, Klein Luckow und die Stadt Strasburg aus dem bisherigen Landkreis Strasburg an.

(3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Pasewalk.

(4) Der Landkreis Uecker-Randow ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Pasewalk, Ueckermünde und Strasburg.

§ 11

Landkreis Ostvorpommern

(1) Es wird ein neuer Landkreis Ostvorpommern gebildet.

(2) Ihm gehören

1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise

a) Anklam

b) Greifswald und

c) Wolgast sowie

2. die Gemeinden Lübs, Neuendorf A und Wietstock aus dem bisherigen Landkreis Ueckermünde an.

(3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Anklam.

(4) Der Landkreis Ostvorpommern ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Anklam, Greifswald und Wolgast.

§ 12

Landkreis Nordwestmecklenburg

(1) Es wird ein neuer Landkreis Nordwestmecklenburg gebildet.

(2) Ihm gehören

1. die Gemeinden der bisherigen Landkreise

a) Gadebusch

b) Grevesmühlen und

c) Wismar sowie

2. a) die Gemeinden Alt Meteln, Böken, Brüsewitz, Cramonshagen, Dalberg-Wendelstorf, Grambow, Klein Trebbow, Lübstorf, Pingelshagen, Seehof und Zickhusen aus dem bisherigen Landkreis Schwerin und

b) die Gemeinden Bibow, Groß Labenz, Jesendorf, Ventchow und Stadt Warin aus dem bisherigen Landkreis Sternberg an.

(3) Sitz des Landkreises ist die Stadt Grevesmühlen.

(4) Der Landkreis Nordwestmecklenburg ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Gadebusch, Grevesmühlen und Wismar.

Zweiter Teil

§ 13

Kommunalaufsicht

(1) Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreise und der kreisfreien Städte ist der Innenminister als oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Rechtsaufsichtsbehörde der kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat des jeweiligen Landkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 14

Auseinandersetzungsverfahren

(1) Der jeweilige Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise leitet unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die notwendigen Auseinandersetzungsverfahren mit den anderen beteiligten Landkreisen ein und betreibt sie. Die beteiligten Landkreise schließen einen Auseinandersetzungsvertrag. Soweit das Gebiet aufgelöster Landkreise auf mehrere neue Landkreise aufgeteilt wird, sind Einrichtungen sowie die damit verbundenen Kredite, Verbindlichkeiten und Belastungen entsprechend den Standorten in den neuen Landkreisen zuzuordnen.

(2) Der Auseinandersetzungsvertrag ist innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen. Er bedarf der Genehmigung des Innenministers. Läßt sich zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielen, entscheidet der Innenminister nach deren Anhörung.

§ 15

Rechtsstellung des Personals

(1) Die Beschäftigten der durch dieses Gesetz aufgelösten Landkreise treten in den Dienst des jeweils neu gebildeten Landkreises, soweit die aufgelösten Landkreise Bestandteile dieses Landkreises sind.

(2) Soweit das Gebiet aufgelöster Landkreise auf mehrere neue

Landkreise aufgeteilt wird, werden die Einzelheiten der anteiligen Übernahme der Beschäftigten dieser Landkreise durch Vertrag zwischen den jeweiligen Rechtsnachfolgern und den übrigen beteiligten Landkreisen geregelt. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 entsprechend.

(3) Entlassungen von Arbeitnehmern aus Gründen der Neuordnung der Landkreise dürfen für die Dauer von zwei Jahren seit dem Wechsel des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers nicht erfolgen. Tarifrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der aufgelösten Landkreise richtet sich nach den §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 14 des Zweiten Beamtenrechtsregelungsgesetzes vom 24. März 1992 (GVOBl. M-V S. 210).

(5) Beamte der gemäß § 1 Abs. 2 nur noch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landkreise können nur mit Genehmigung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde ernannt werden.

§ 16

Rechtsstellung der kommunalen Wahlbeamten, Beauftragte

(1) Die Amtsperiode der Landräte und Beigeordneten endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Bis zur Wahl eines neuen Landrats durch den neu gewählten Kreistag führt ein Beauftragter die Geschäfte des Landrats des neu gebildeten Landkreises.

(3) Der Beauftragte wird bis spätestens einen Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einvernehmlich von den bisherigen Landkreisen benannt und vom Innenminister bestellt. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein Beauftragter benannt worden, bestellt der Innenminister einen Beauftragten.

§ 17

Wiederbesetzungssperre

(1) Frei werdende Stellen von Landräten und hauptamtlichen Beigeordneten der gemäß § 1 Abs. 2 nur noch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landkreise dürfen nicht wieder besetzt werden.

(2) Die Geschäfte des Landrats werden im Falle des Absatzes 1 bis zum Ablauf der gegenwärtigen Amtsperiode durch den stellvertretenden Landrat oder einen Beauftragten wahrgenommen.

(3) Der Beauftragte wird vom Innenminister auf Vorschlag des Landkreises bestellt. Unterbreitet der Landkreis keinen Vorschlag, bestellt der Innenminister den Beauftragten.

§ 18

Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten

Der Innenminister wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung von Leistungen nach der Trennungsgeldverordnung gegenüber den Mitarbeitern der Landkreise so zu regeln, daß die

aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Auflösungen und Verlegungen von Kreisverwaltungen nicht zu unbilligen Belastungen der davon Betroffenen führen.

§ 19

Personalvertretung

(1) § 92 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern findet für die Landkreise insoweit keine Anwendung, als dort Neuwahlen von Personalräten sowie von Jugend- und Ausbildungsververtretungen erstmalig in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1993 vorgeschrieben sind. Die Personalräte der Behörden der bisherigen Landkreise üben ihre bisherigen Aufgaben bis zur Neuwahl von Personalräten sowie von Jugend- und Ausbildungsververtretungen in den jeweils neu gebildeten Landkreisen aus.

(2) Die Personalräte der Behörden der bisherigen Landkreise gelten während des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums gemeinschaftlich als vorläufiger Personalrat des neu gebildeten Landkreises. Die vorläufigen Personalräte wählen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Leiter der Dienststelle des jeweils neu gebildeten Landkreises beruft unverzüglich eine Personalversammlung zur Bestellung des Wahlvorstandes nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes ein.

§ 20

Kreisrecht

(1) Die neu gebildeten Landkreise sind verpflichtet, das auf ihrem Gebiet geltende Kreisrecht innerhalb von zwölf Monaten nach dem erstmaligen Zusammentreffen der neuen Kreistage zu vereinheitlichen, soweit dies durch die Sache geboten ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten des neuen Kreisrechts gilt in dem Teilgebiet, das zu einem bisherigen Landkreis gehörte, dessen Kreisrecht fort.

§ 21

Wahlen

(1) Die Kreistage der neu gebildeten Landkreise werden am Tag der Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern gewählt.

(2) Kreiswahlgebiete sind die Gebiete der nach den §§ 2 bis 12 neu gebildeten Landkreise, des Landkreises Rügen und der in § 1 Abs. 1 genannten kreisfreien Städte.

(3) Der Innenminister bestimmt in den Kreiswahlgebieten der in Absatz 2 genannten Landkreise die Kreiswahlleiter, soweit gesetzlich nichts anderes gilt.

§ 22

Einberufung des Kreistages

In den neu gebildeten Landkreisen werden die Kreistage späte-

stens zum 15. Tag nach Beginn der Wahlzeit von den Kreiswahlleitern einberufen. Bis zur Wahl des jeweiligen Kreistagspräsidenten leitet das älteste Mitglied den Kreistag.

§ 23 Überleitung der Haushalte

(1) Die aufzulösenden Landkreise erlassen Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 1994. Hat ein aufgelöster Landkreis keine Haushaltssatzung erlassen, gelten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung mit Beginn dieses Haushaltsjahres.

(2) Die als Rechtsnachfolger bestimmten Landkreise führen die Haushalte der aufgelösten Landkreise auf der Grundlage der von diesen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres weiter. Sie sind befugt, für diese Haushalte Nachtragshaushaltssatzungen zu erlassen. Das Recht, eigene Haushaltssatzungen zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Rechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise stellen die Jahresrechnungen nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung für das gesamte Haushaltsjahr auf.

§ 24 Ausgleichsmaßnahmen für bisherige Kreisstädte

(1) Kreisangehörige Städte, die nach diesem Gesetz die Eigenschaft als Kreissitz verlieren, erhalten zur Verbesserung der Infrastruktur für die Dauer von fünf Jahren und beginnend mit dem Haushaltsjahr 1995 eine Anpassungshilfe. Diese beträgt jährlich insgesamt sieben Millionen Deutsche Mark. Das Nähere regelt das Finanzausgleichsgesetz. Die Anpassungshilfen sind für investive Maßnahmen zu verwenden.

(2) Städte, die zu Lasten einer Stadt nach Absatz 1 den Sitz der Kreisverwaltung erhalten, erbringen für diese Stadt einen jährlichen Ausgleichsbetrag in Höhe von zehn Deutschen Mark je eigenem Einwohner für die Dauer von fünf Jahren und beginnend mit dem Haushaltsjahr 1995. Kommen für den Ausgleichsbetrag mehrere Städte in einem Landkreis in Betracht, so bemißt sich der Anteil nach der Zahl ihrer Einwohner. Das Nähere regelt das Finanzausgleichsgesetz.

(3) Die zentralörtliche Einstufung nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 1. April 1993 bleibt für den Zeitraum von fünf Jahren unberührt, soweit der Verlust des Kreissitzes zu einer zentralörtlichen Abstufung führt.

(4) Im Rahmen von Förderprogrammen des Landes sind Anträge von Städten nach Absatz 1 darauf zu überprüfen, ob mit einer Berücksichtigung ein zusätzlicher Ausgleich bei der Verbesserung der Infrastruktur erzielt werden kann.

§ 25 Auswirkungen auf Sparkassen

(1) Das Sparkassenwesen ist binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu ordnen. Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband ist hierbei sowie bei der Regelung der Auseinandersetzung zwischen den Gewährträgern und deren Sparkassen zu beteiligen.

(2) Das Geschäftsgebiet der Sparkassen ist mit dem Gebiet ihrer Gewährträger in Übereinstimmung zu bringen. Über Ausnahmen entscheidet die Finanzministerin im Einvernehmen mit dem Innenminister nach Anhörung der Gewährträger und des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

(3) Erfolgt innerhalb der Frist nach Absatz 1 weder die Neuordnung noch die Auseinandersetzung, so entscheidet die Finanzministerin im Einvernehmen mit dem Innenminister nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Im übrigen finden die für Mecklenburg-Vorpommern jeweils geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Dritter Teil

§ 26 Sprachformen

Soweit in diesem Gesetz Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Bestimmungen mit Ablauf des Tages vor den Neuwahlen für die Kreistage in Kraft.

(2) Die §§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 3, 17, 19, 21, 23 Abs. 1 und 26 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 1. Juli 1993

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Innenminister
Rudi Geil**

**134/1993 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalt
für das Haushaltsjahr 1993
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1993)**

Vom 1. Juli 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zweiter Nachtragshaushalt 1993**

Der diesem Gesetz beigefügte Nachtragshaushaltsplan (Anlage) erhöht den Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 1993 in Einnahme und Ausgabe um

1.019.400.800 Deutsche Mark.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um

949.097.000 Deutsche Mark.

Demgemäß wird der Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 1993 (§ 1 des Haushaltsgesetzes 1993 vom 16. Dezember 1992 – GVOBl. M-V S. 712 –) unter Berücksichtigung des Ersten Nachtragshaushaltsplans 1993 in Einnahme und Ausgabe auf

13.506.585.800 Deutsche Mark

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

4.451.768.000 Deutsche Mark

neu festgestellt.

**§ 2
Kreditermächtigung**

(1) Die Kreditermächtigung nach § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1993 erhöht sich unter Berücksichtigung des Ersten Nachtragshaushaltsplans um

134.384.500 Deutsche Mark

auf

3.303.222.500 Deutsche Mark.

(2) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich um die nach § 3 Abs. 3 zusätzlich erforderlichen Landesmittel.

**§ 3
Änderung von Bundeszuweisungen
und -zuschüssen**

(1) Die Ausgaben nach dem Föderalen Konsolidierungspro-

gramm einschließlich der Komplementäranteile des Landes sind bis zur rechtsverbindlichen Zusage durch den Bund gesperrt.

(2) Soweit sich Bundeszuweisungen und -zuschüsse gegenüber den im Zweiten Nachtragshaushalt veranschlagten Ansätzen verringern, sind die mit den Mindereinnahmen korrespondierenden Ausgabeansätze einschließlich der Komplementärmittel des Landes in entsprechender Höhe gesperrt.

(3) Zusätzliche vom Bund und von der Europäischen Gemeinschaft eingehende Haushaltsmittel dürfen mit Einwilligung der Finanzministerin und nach Zustimmung durch den Finanzausschuß als zusätzliche Ausgaben bewirtschaftet und maximal bis zur gleichen Höhe durch Komplementärmittel des Landes ergänzt werden. Die Finanzministerin wird ermächtigt, für zusätzliche Ausgaben nach Satz 1 erforderlichenfalls neue, sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

**§ 4
Änderungen des Haushaltsgesetzes 1993**

(1) § 9 Abs. 7 Haushaltsgesetz 1993 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung können in Ausnahmefällen mit Einwilligung der Finanzministerin auch Planstellen und Stellen eines anderen Kapitels desselben Einzelplanes in Anspruch genommen werden. Für Aufgaben und Funktionen, für die mit dem Entwurf des 2. Nachtragshaushalts 1993 und während der Beratungen dazu im Finanzausschuß Planstellen und Stellen neu beantragt worden sind, dürfen mit Zustimmung der Finanzministerin Planstellen und Stellen einzelplanübergreifend in Anspruch genommen und durch eine Beamtin oder einen Beamten derselben oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe bzw. durch eine andere Kraft mit einer vergleichbaren oder niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden, soweit der Landtag den Bedarf grundsätzlich anerkannt hat. Sofern gleichzeitig Stellen mit insgesamt mindestens dem gleichen Wert unter weitgehender Wahrung des Stellenkegels intern gestrichen werden, darf die Finanzministerin intern neue Stellen ausbringen. Der Finanzausschuß ist zu unterrichten. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen wird mit dem nächsten Haushaltsplan entschieden.“

(2) Die Ermächtigung der Finanzministerin in § 14 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1993 wird um 70.000.000 Deutsche Mark auf 220.000.000 Deutsche Mark erhöht.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 1. Juli 1993

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Die Finanzministerin
Bärbel Kleedehn**

133/1993

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1993

Vom 1. Juli 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 1993**

§ 9a des Haushaltsgesetzes 1993 vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 712) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für Angestellte mit Dienstverträgen nach dem Bundesangestelltentarifvertrag – Ost kann in bis zu 240 Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Finanzministerin eine Zulage in Höhe der Differenz zur vergleichbaren Vergütungsgruppe des Bundesangestelltentarifvertrages – West gewährt werden. Für Angestellte mit Sonderdienstverträgen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Diese Ausnahmeregelung ist für Angestellte der Vergütungsgruppen, die jenen des gehobenen Dienstes entsprechen, einschließlich der Berufsanfänger, grundsätzlich auf folgende Fachbereiche bzw. auf folgendes Fachpersonal zu beschränken:

- Kataster- und Vermessungswesen,
- Verfassungsschutz,
- Steuerverwaltung,
- Bauingenieure,

- Dozenten für die Fachschule für öffentliche Verwaltung,
- Archivare und
- wissenschaftliche Mitarbeiter für wirtschafts- und sozialwirtschaftliche Fakultäten.

(3) Einstellungen in Vergütungsgruppen, die den Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes entsprechen, dürfen nach dieser Regelung nur für den Verfassungsschutz erfolgen.

(4) Die Finanzministerin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses besondere Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen (§ 51 LHO), zu leisten. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 1. Juli 1993

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Die Finanzministerin
Bärbel Kleedehn**

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher – Bürokostenentschädigungsverordnung –*

Vom 14. Mai 1993

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409) und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz vom 31. August 1992 (GVObI. M-V S. 556) verordnet der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit der Finanzministerin:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher – Bürokostenentschädigungsverordnung – vom 2. September 1992 (GVObI. M-V S. 557) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „77“ durch die Zahl „84“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „26200“ durch die Zahl „36000“ ersetzt.
3. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Satz eingefügt:
„Soweit der Höchstbetrag an Gebührenanteilen nicht erreicht wird, besteht keine Nachschußpflicht des Landes.“
4. Der bisherige § 3 Abs. 2 Satz 2 wird Satz 3.
5. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 wird der Satz eingefügt:
„Die anteiligen Höchstbeträge sind bei Gerichtsvollziehern im Jahr des Beginns ihrer Tätigkeit sowie bei abgeordneten Gerichtsvollziehern nicht anzuwenden.“

§ 2

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Schwerin, den 14. Mai 1993

**Der Minister für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Herbert Helmrich**

**Die Finanzministerin
Bärbel Kleedehn**

* Ändert VO vom 2. September 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. B 2032-1-4

Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich der Ernährungswirtschaft (EwKostVO)

Vom 26. Mai 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-24

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) verordnet der Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und der Finanzministerin:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze

(1) Für Amtshandlungen im Bereich der Ernährungswirtschaft werden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

§ 2

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft:

1. Anlage 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Fischereigesetz vom 7. Dezember 1959 (GBl. DDR I S. 866 ff)
2. Anlage 2 der Anordnung über die fischwirtschaftliche Nutzung

der Binnengewässer, Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes im Bereich der Binnenfischerei der DDR – Binnenfischereiordnung – vom 16. Juni 1981 (GBl. DDR I S. 290 ff)

3. Nr. 3 der Anweisung Nr. 7/62 des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 16. Februar 1962 – Gebührenordnung für Gutachter, Wäger und Probenehmer für Frischobst, Frischgemüse und Kartoffeln –

und die

Ergänzung zur Anweisung Nr. 7/62 des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 1. Oktober 1962

(Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung der DDR, Heft 7/62 sowie Heft 45/62).

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. Mai 1993

**Der Landwirtschaftsminister
Martin Brick**

Gebührenverzeichnis

I. Teil: Allgemeine Regelungen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in DM
100	<p>Herstellungswert</p> <p>Soweit die Gebühr nach dem Herstellungswert zu berechnen ist, sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung aller bis zu einer Schlußabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen erforderlich sind. Zum Herstellungswert gehört auch die anfallende Umsatzsteuer. Die Behörde kann für die Ermittlung der Gebühren den Herstellungswert unter Berücksichtigung ortsüblicher Preise schätzen, wenn der Kostenschuldner den Herstellungswert nicht nachgewiesen hat. Der Kostenschuldner kann diesen Nachweis noch nach Erlaß des Gebührenbescheides führen, so lange die Gebührenbescheide noch nicht unanfechtbar geworden sind. Der Herstellungswert ist jeweils auf volle 1.000 DM aufzurunden.</p>	
101	<p>Zeitaufwand</p> <p>Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde.</p>	20 bis 47
102	<p>Reisezeiten</p> <p>Für die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die auf Antrag durchzuführen ist, anfallende Reisezeit werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.</p>	
103	<p>Überwachung</p> <p>Für die Überwachung eines Unternehmens oder eines Betriebes werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben.</p>	
104	<p>Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen</p>	100 bis 5.000

II. Besondere Regelungen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
200	Molkereien	
200.1	Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 258)	
200.1.1	Genehmigung zur Ausformung von Butter nach § 5	200
200.1.2	Erteilen der Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ nach § 12	100 bis 400
200.1.3	Zuteilung einer Kontrollnummer nach § 22	50
200.2	Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 258)	
200.2.1	Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „Markenkäse“ nach § 11	100 bis 400
200.2.2	Zuteilung einer Kontrollnummer nach § 26	50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
200.3	Landesverordnung zur Durchführung der Milchgüterverordnung vom 17. September 1991 (GVOBl. M-V S. 405), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 13. Oktober 1992 (GVOBl. M-V S. 617)	
200.3.1	Anerkennung von automatischen Probenahmegeräten in Tankmilchsammelwagen und Überprüfung anerkannter automatischer Geräte nach § 2 Abs. 8 bis 10 für jedes Gerät	250
201	Eier- und Geflügel	
201.1	Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 173 S. 5)	
201.1.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Sortieren von Eiern nach Art. 5 Abs. 3 (Sortierkapazität/Woche)	
	a) unter 10.000 Eier	50
	b) über 10.000 bis 50.000 Eier	100
	c) über 50.000 bis 100.000 Eier	200
	d) über 100.000 Eier	300
201.2	Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 121 S. 11)	
201.2.1	Eintragung einer Packstelle nach Art. 4 Abs. 3 in bezug auf – Bezeichnung von Eiern der Klasse A mit „Extra“ – Angabe des Legedatums gemäß Art. 17 – Angabe der Haltungsform der Legehennen gemäß Art. 18 – Angabe des Ursprungs der Eier gemäß Art. 19 (Anzahl der Hennenplätze)	
	a) unter 1.000 Hennenplätze	50
	b) über 1.000 bis 10.000 Hennenplätze	100
	c) über 10.000 bis 20.000 Hennenplätze	200
	d) über 20.000 Hennenplätze	300
201.2.2	Erteilung einer Zulassungsnummer für Erzeuger bei Angabe des Legedatums auf den Eiern nach Art. 17 Abs. 3 (Anzahl der Hennenplätze)	
	a) bis 1.000 Hennenplätze	50
	b) über 1.000 bis 50.000 Hennenplätze	100
	c) über 50.000 Hennenplätze	200
201.3	Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. EG Nr. 282 S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1057/91 vom 26. April 1991 (ABl. EG Nr. L 107 S. 11)	
201.3.1	Erteilung einer Kennnummer für Brutereien, Zucht- und Vermehrungsbetriebe nach Art. 3 (Tiere oder Brutkapazität)	
	a) über 100 bis 1.000 Tiere	50
	über 1.000 bis 10.000 Eiplätze	50
	b) über 1.000 bis 5.000 Tiere	100
	über 10.000 bis 100.000 Eiplätze	100
	c) über 5.000 Tiere	200
	über 100.000 Eiplätze	200
201.4	Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 143 S. 11), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2988/91 vom 11. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 284 S. 26)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
201.4.1	Erteilung einer besonderen Zulassung für Geflügelschlachthöfe und Geflügelerzeuger nach Art. 11 Abs. 1 – für Begriffe bei der Etikettierung zur Angabe der Haltungsform nach Art. 10 Abs. 1	
	a) Geflügelschlachthöfe bis 2.000 t/a	100
	b) Geflügelschlachthöfe über 2.000 t/a	300
	c) Geflügelerzeuger bis 1.000 t/a	50
	d) Geflügelerzeuger über 1.000 bis 2.000 t/a	100
	e) Geflügelerzeuger über 2.000 t/a	300
202.	Vieh- und Fleisch	
202.1	Vieh- und Fleischgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134)	
202.1.1	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 14 c Abs. 2	100
202.2	Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), geändert durch das Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)	
202.2.1	Qualitätsbeurteilung von Handelsklassenerzeugnissen nach § 2 Abs. 6 b (auf Anforderung)	50 bis 300
203	Obst und Gemüse, Getreide, Futtermittel und Kartoffelwirtschaft	
203.1	Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse vom 18. Mai 1972 (ABl. EG Nr. L 118 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1968/91 vom 4. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 177 S. 10)	
203.1.1	Qualitätsbeurteilung von Obst und Gemüse für den Export in Drittländer nach Art. 10 Abs. 2	10 bis 80
203.2	Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), geändert durch das Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)	
203.2.1	Qualitätsbeurteilung von Handelsklassenerzeugnissen bei Obst, Gemüse und Kartoffeln (auf Anforderung)	
	Grundgebühr	100 DM
	je angefangene halbe Stunde	47 DM
	Höchstgebühr	300 DM
		100 bis 300
204	Fischereiwirtschaft	
204.1	Erste Durchführungsbestimmung zum Fischereigesetz vom 7. Dezember 1959 (GBl. DDR I S. 866)	
204.1.1	Erlaubnisscheingebühren für den Einsatz von Fanggeräten der Berufsfischerei in Küstengewässern von Mecklenburg-Vorpommern nach § 7	
204.1.1.1	Aal- und Flunderstreuer je Stück	15
204.1.1.2	Aal- und Fischgarne je m	1
204.1.1.3	ein- und mehrwandige Stellnetze je m	0,10
204.1.1.4	Bügelreusen, Dachreusen je Stück	20
204.1.1.5	Krabbenkorb je Stück	4
204.1.1.6	Aalkorb je Stück	1
204.1.1.7	Jahreskummreuse je Stück	30

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
204.1.1.8	Frühjahrs- und Herbstkummreuse je Stück	20
204.1.1.9	Sperreuse je Stück	100
204.1.1.10	Langleinenangel je Haken	0,05
204.1.1.11	Waden und Garne je Stück	30
204.1.1.12	Köderzeesen je Stück	10
204.1.1.13	Ausnahmegenehmigung für die Schleppnetzfischerei innerhalb der 3-Seemeilen-Zone	300
204.1.2	Jahresangelberechtigung	15
204.1.2.3	Wochenangelberechtigung	5
204.1.2.4	Tagesangelberechtigung	2
204.1.3	Erlaubnis zur Nutzung eines Muschelkulturbezirkes je angefangene 10 ha Kulturfläche	100
204.1.4	Zulassung für den Fang von Wildmuschelbeständen	30
204.2	Fischereiordnung vom 5. Januar 1979 (GBl. DDR I vom 31. Januar 1979 S. 40)	
204.2.1	Registrierung von Fischereifahrzeugen	20
204.3	Fischereischeingesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (FSG) vom 22. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 14) und Landesverordnung zur Durchführung des Fischereischeingesetzes vom 8. September 1992 (GVOBl. M-V S. 565)	
204.3.1	Erteilung eines Fischereischeines und Ausstellen eines Ersatzes	15
204.3.2	Genehmigung einer Ausnahme von der Fischereischeinpflcht	10
204.3.3	Ablegen der Fischereischeinprüfung	30
204.3.4	Fischereiabgabe nach § 5 Abs. 3 FSG und Landesverordnung zur Durchführung des FSG nach § 6 Abs. 1	11
204.3.4.1	Erteilung einer Fischereiabgabe (1,- DM von 11,- DM Fischereiabgabe)	1

**Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft*
– 1. Änderung –**

Vom 26. Mai 1993

Die Verordnung vom 15. Dezember 1992 (GVOBl. M-V 1993 S. 18) wird aufgrund des § 1 der Landesverordnung vom 12. März 1991 (GVOBl. M-V S.77) wie folgt geändert:

Artikel 1

In die Überschrift werden nach dem Wort „Landwirtschaft“ die Worte „und des Veterinärwesens“ eingefügt.

Artikel 2

Die Anlage der Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1.2.10 wird Nr. 1.2.4,

2. als Nr. 1.1.2.10 wird neu eingefügt:

„§ 4 der Bruteierkennzeichnungsverordnung vom 4. April 1973 (BGBl. I S. 273), geändert durch die Verordnung vom 2. November 1989 (BGBl. I S. 1944),

3. Nr. 1.6 wird Nr. 1.7,

4. Nr. 1.6.1 wird Nr. 1.7.1,

5. als Nr. 1.6 wird neu eingefügt:

„Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei“,

6. als Nr. 1.6.1 wird neu eingefügt:

„§ 60 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1367)“,

7. Nr. 2.4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21 des Futtermittelgesetzes, soweit Fütterungsbeschränkungen nach § 26 Abs. 2 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1898) und Fütterungsverbote nach § 27 der Futtermittelverordnung nicht eingehalten werden.“

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. Mai 1993

**Der Landwirtschaftsminister
Martin Brick**

* Ändert VO vom 15. Dezember 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 454-1-1-2

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Druckluftverordnung (ZUSTVO-Druckluftverordnung)

Vom 15. Juni 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. B 7100-1-3

Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), und des § 1 Abs. 1 des Zuständigkeitsneuregelungsgesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVBl. M-V 1991 S. 2) verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 1 der Landesverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. M-V S. 77) verordnet der Sozialminister:

§ 1

(1) Für den Vollzug der Vorschriften der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), geändert durch das Gesetz vom 12. April 1986 (BGBl. I S. 965), sind die Gewerbeaufsichtsämter zuständig.

(2) Für die Anerkennung von Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 1 der Druckluftverordnung, die Ermächtigung von Ärzten gemäß § 13 der Druckluftverordnung und die Ausstellung der behördlichen Befähigungsbescheinigung gemäß § 18 Abs. 2 der Druckluftverordnung ist der Sozialminister zuständig.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 22, 22 a der Druckluftverordnung sind die Gewerbeaufsichtsämter. Durch andere Rechtsvorschriften geregelte Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Juni 1993

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Sozialminister
Dr. Klaus Gollert**

Landesverordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Prüfung, Messung und Feststellung von asbesthaltigen Materialien (Asbest-Sachverständigenverordnung – Asbest-SvVO)

Vom 15. Juni 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7100-1-4

Aufgrund des § 36 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), und des § 1 Abs. 1 des Zuständigkeitsneuregelungsgesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVBl. M-V 1991 S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Der Sozialminister wird ermächtigt, Personen nach § 36 der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen Vorschriften als Sachverständige auf dem Gebiet der Prüfung, Messung und Feststellung von asbesthaltigen Materialien öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

§ 2

Die Bestellung und Vereidigung von Asbest-Sachverständigen nach § 36 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erfolgt auf Antrag.

§ 3

Der Sozialminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister sowie dem Umweltminister durch Verordnung die Voraussetzungen für die Bestellung, die Befugnisse und Verpflichtungen von Asbest-Sachverständigen, die öffentlich bestellt und vereidigt werden, zu regeln.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Juni 1993

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Sozialminister
Dr. Klaus Gollert**

Erste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 16. Juni 1993

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und Absatz 2, des § 10 Abs. 3 und des § 11 Abs. 2 des Wasserverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 154) verordnet der Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Sozialminister, dem Umweltminister und dem Landwirtschaftsminister:

Artikel 1

Die Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 247) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 35“ werden die Worte „und Geltungsdauer“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Verordnung gilt in den Häfen in Mecklenburg-Vorpommern sowie in den Hafeneinfahrten, soweit diese nicht Bundeswasserstraßen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Häfen im Sinne dieser Verordnung sind auch Anlege- und Umschlagstellen.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hafenbehörden sind die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter als Ordnungsbehörden.“

b) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 können die in Absatz 1 genannten Ordnungsbehörden im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister für private Häfen, in denen kein öffentlicher Verkehr stattfindet, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie solche juristische Personen des Privatrechts, denen der Betrieb dieser Häfen obliegt, zu Hafenbehörden bestimmen.“

c) Absatz 3 wird Absatz 4

d) Absatz 4 wird Absatz 5

e) Absatz 5 wird Absatz 6.

4. § 34 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2“ geändert in „§ 11 Abs. 2.“

5. § 35 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „und Geltungsdauer“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. Juni 1993

**Der Wirtschaftsminister
Conrad-Michael Lehment**

* Ändert LVO vom 19. Juli 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 9511-0-1

Verordnung über die Voraussetzungen sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Asbest-Sachverständigen (Verordnung zur Asbest-Sachverständigen-VO)

Vom 18. Juni 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7100-1-5

Aufgrund des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), in Verbindung mit § 3 der Asbest-Sachverständigen-VO vom 30. März 1993 (GVOBl. M-V S. 645) verordnet der Sozialminister:

I. Grundlagen und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Der Sozialminister kann natürliche Personen als Sachverständige auf dem Gebiet der Prüfung, Messung und Feststellung von asbesthaltigen Materialien auf Antrag öffentlich bestellen und vereidigen. Auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Bestellungsvoraussetzung

(1) Als Sachverständiger kann öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

- a) für die Ausübung der Tätigkeit die erforderliche Sachkunde besitzt und aufgrund seiner Persönlichkeit die Gewähr dafür bietet, daß er den Aufgaben als Sachverständiger gewachsen ist,
- b) einen Abschluß an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Lehranstalt des Auslands, die vergleichbar ist, in der Fachrichtung Physik, Chemie, Umweltschutztechnik oder einer gleichwertigen Fachrichtung erbringt,
- c) eine fachbezogene Tätigkeit von mindestens zwei Jahren vorweist,
- d) an mindestens drei Asbestbewertungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet teilgenommen hat,
- e) Prüfungen und Probenahmen nach einem vorgegebenen Meßverfahren durchführt,
- f) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- g) unabhängig und unparteilich die Erstattung der Gutachten vornimmt.

(2) Der Antrag auf Bestellung und Vereidigung ist an den Sozialminister zu richten. Die Antragsunterlagen sind nach dem als Anlage beigefügten Anhang 1 zu erstellen.

II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 3 Öffentliche Bestellung

(1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von

§ 73 Abs. 3 der Strafprozeßordnung und § 404 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

(2) Die Bestellung erfolgt für längstens fünf Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Bestellung kann auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

§ 4 Aushändigung der Asbest-Sachverständigen-Verordnung und der Verordnung zur Asbest-Sachverständigen-VO

Der Sozialminister händigt dem Sachverständigen vor der Vereidigung je ein Exemplar der angeführten Verordnungen aus. Der Sachverständige bestätigt schriftlich, daß er sie erhalten hat und beachten wird.

§ 5 Vereidigung

(1) Die Vereidigung erfolgt durch den Sozialminister.

(2) Auf die Vereidigung sind § 410 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und § 79 Abs. 3 der Strafprozeßordnung anwendbar.

(3) Die Verpflichtung ist eine förmliche Verpflichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes.

(4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist (Anhang 2).

§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde und Stempel

Die öffentliche Bestellung des Sachverständigen wird durch die Aushändigung seiner Bestellsurkunde und eines Stempels vollzogen.

§ 7 Bekanntmachung

Der Sozialminister gibt die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen bekannt.

Anhang 1

Anhang 2

III. Pflichten des Sachverständigen

§ 8

Unparteiische Aufgabenerfüllung und Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

(1) Der Sachverständige hat die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gewissenhaft zu erfüllen und Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

(2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(3) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund ablehnen, die Ablehnung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

(4) Gutachten sind schriftlich zu erstatten. Sollte der Auftraggeber hierauf verzichten, ist ein mündlich erstattetes Gutachten schriftlich festzuhalten.

§ 9

Fortbildung

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, hinreichend und nachweislich fortzubilden.

§ 10

Anzeigespflicht

Der Sachverständige hat dem Sozialminister unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen:

- a) den Verlust der Bestellsurkunde oder des Stempels,
- b) die Änderung der beruflichen Niederlassung oder seiner Wohnung,
- c) die Aufforderung zur Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozeßordnung und den Erlaß eines Haftbefehls gegen ihn zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 der Zivilprozeßordnung,
- d) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs oder Konkursverfahrens über sein Vermögen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse,
- e) die Einleitung eines Strafverfahrens sowie den Erlaß eines Haft- oder Unterbringungsbefehls gegen ihn.

§ 11

Auskunftspflicht

Der Sachverständige hat dem Sozialminister die zur Überwachung seiner Tätigkeit verlangten mündlichen und schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist zu erteilen.

§ 12

Haftungspflicht

Im Falle einer Bestellung ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu erbringen, die eine Mindestdeckungssumme von einer Million Deutsche Mark für Personenschäden und 500.000 Deutsche Mark für sonstige Schäden aufweist, um eventuell entstehende Schadensfälle abzudecken.

IV. Widerruf und Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 13

Widerruf und Rücknahme

Der Sozialminister kann die Bestellung widerrufen, wenn

- a) die Bestellung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt oder aufgrund der Annahme falscher Tatsachen ausgesprochen wurde oder
- b) eine erhebliche Pflichtverletzung vorliegt.

§ 14

Erlöschen

Die öffentliche Bestellung erlischt:

- a) im Falle des Todes,
- b) durch eine schriftliche Verzichtserklärung des Sachverständigen,
- c) wenn der Sachverständige an einem Unternehmen zur Asbestsanierung, -behandlung oder -entsorgung beteiligt ist oder zu einem solchen in wirtschaftlicher Bindung steht,
- d) nach Ablauf der Befristung seiner öffentlichen Bestellung,
- e) mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

§ 15

Rückgabepflicht von Bestellsurkunde und Stempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung dem Sozialminister Bestellsurkunde und Stempel unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 16

Bekanntmachung des Erlöschens

Der Sozialminister gibt das Erlöschen der Bestellung bekannt.

V. Schlußbestimmungen

§ 17

Stempel des Sachverständigen

In Erfüllung dieser Aufgaben im amtlichen Auftrag führt der Sachverständige Stempel mit nachfolgendem Abdruck:



**§ 18
Gebührenerhebung**

Die Bestellung von Asbest-Sachverständigen ist gebührenpflichtig.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. Juni 1993

**Der Sozialminister
Dr. Klaus Gollert**

Anhang 1

Erstellung der Antragsunterlagen – ASBEST-SACHVERSTÄNDIGE – gemäß § 2 Abs. 2

Dem formlosen Antrag sind beizufügen:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Polizeiliches Führungszeugnis, 2. Zeugnis der absolvierten Hochschul- bzw. Fachhochschulausbildung, 3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang auf der Grundlage der Gefahrstoffverordnung i. V. m. der TRGS 519, | <ol style="list-style-type: none"> 4. Beschreibung des gesamten eigenen Leistungsspektrums sowie die evtl. Einbindung und Stellung innerhalb eines Unternehmens, 5. Referenzliste über bisherige Gutachtertätigkeiten (max. für zehn Objekte), davon zwei Komplettgutachten, möglichst aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. |
|---|--|

Anhang 2

**Der Sozialminister
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Niederschrift über die öffentliche Bestellung und Vereidigung

(Vorname)	(Name)	(Geburtsdatum)	(Berufsbezeichnung)
als Sachverständiger für Prüfung, Messung und Bewertung von asbesthaltigen Materialien			
erschien heute vor dem Sozialminister		Es wurde darauf hingewiesen, daß der Eid auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden kann.	
und erklärte, daß er die Sachverständigenverordnungen des Sozialministers erhalten und zur Kenntnis genommen hat.		Anschließend händigte der Sozialminister dem Sachverständigen Bestellsurkunde und Stempel aus. Der Sachverständige wurde darüber belehrt, daß er diese Gegenstände nach Ablauf der Bestellung zurückgeben muß.	
Der Sozialminister verpflichtete ihn mit den Worten: „Sie schwören, daß Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Asbest-Sachverständigen gewissenhaft erfüllen, Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellen und die Rechtsgrundlagen beachten werden.“		Schwerin, den	
Der Sachverständige sprach hierauf unter gleichzeitigem Erheben der rechten Hand die Worte: „Ich schwöre es, so wahr mit Gott helfe.“		Der Sozialminister	Der Sachverständige

Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich der Landwirtschaft (LwKostVO)

Vom 21. Juni 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-I-25

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVObI. M-V S. 366, 435) verordnet der Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und der Finanzministerin:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze

(1) Für Amtshandlungen im Bereich der Landwirtschaft werden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

§ 2

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft:

1. Anordnung Nr. 7 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die Staatlichen Verwaltungsgebühren vom 25. März 1963, Tarif-Nr. L VIII (GBl. DDR I Sonderdruck Nr. 144f),
2. Anordnung Nr. 8 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die Staatlichen Verwaltungsgebühren vom 18. Februar 1964, Tarif-Nr. L III B.b (GBl. DDR I Sonderdruck Nr. 144g),

3. Anlage 4 (Gebühren für phytosanitäre Untersuchungen und

Maßnahmen) der Anordnung über die Gebühren für agrochemische Untersuchungen, für Futtermittelprüfungen, für das Sortenwesen und für die Durchführung phytosanitärer Untersuchungen vom 31. Januar 1983 (GBl. DDR I Sonderdruck Nr. 1113),

4. Gebühren für die Erarbeitung von Gutachten und Untersuchungsbefunden zur Diagnose von Schaderregern und Aufklärung von Schadensfällen im Auftrag von Genossenschaften, Betrieben und Einrichtungen (Preiskarteiblatt Nr. I/III/86 des Zentralen Staatlichen Amtes für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne, Pflanzenschutzämter bei den Räten der Bezirke und Pflanzenschutzstellen bei den Räten der Kreise), festgelegt vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR am 24. März 1986,

5. Anlage (Gebühren für die Entnahme und die Untersuchung von Boden- oder Pflanzkartoffelproben auf Zysten des Kartoffelnematoden) der dreiundzwanzigsten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen – Bekämpfung des Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis* Wollenweber) vom 31. Oktober 1968 (GBl. DDR II S. 935).

§ 3

Inkrafttreten

3. Anlage 4 (Gebühren für phytosanitäre Untersuchungen und Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. Juni 1993

**Der Landwirtschaftsminister
Martin Brick**

Gebührenverzeichnis

I. Teil: Allgemeine Regelungen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in DM
100	Herstellungswert Soweit die Gebühr nach dem Herstellungswert zu berechnen ist, sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung aller bis zu einer Schlußabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen erforderlich sind. Zum Herstellungswert gehört auch die anfallende Umsatzsteuer. Die Behörde kann für die Ermittlung der Gebühren den Herstellungswert unter Berücksichtigung ortsüblicher Preise schätzen, wenn der Kostenschuldner den Herstellungswert nicht nachgewiesen hat. Der Kostenschuldner kann diesen Nachweis noch nach Erlaß des Gebührenbescheides führen, so lange die Gebührenbescheide noch nicht unanfechtbar geworden sind. Der Herstellungswert ist jeweils auf volle 1.000 DM aufzurunden.	
101	Zeitaufwand Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde.	20 bis 47
102	Reisezeiten Für die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die auf Antrag durchzuführen ist, anfallende Reisezeit werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.	
103	Überwachung Für die Überwachung eines Unternehmens oder eines Betriebes werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben.	
104	Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen	100 bis 5.000

II. Besondere Regelungen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
200	Sachverständigenwesen	
200.1	Sachverständigenordnung vom 23. Oktober 1992 (GVOBl. M-V S. 632)	
200.1.1	Erstmalige Anerkennung und Vereidigung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger nach § 1 Abs. 1	500
200.1.2	Verlängerung der Anerkennung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger nach § 7 Abs. 3	50
200.1.3	Erweiterung der öffentlichen Bestellung auf Fachgebiete, für die bisher keine öffentliche Bestellung erfolgte, aufgrund § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 5	250
201	Saat- und Pflanzgut	
201.1	Anerkennung und das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut – Saatgutverordnung (SaatgutV) vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2248)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
201.1.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut, Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Fläche bei	
201.1.1.1	Getreide einschließlich Mais	
201.1.1.1.1	Getreide, Mais, außer Hybridsaatgut	4
201.1.1.1.2	Hybridsaatgut	8
201.1.1.2	Gräsern, Leguminosen	5
201.1.1.3	Öl- und Faserpflanzen	
201.1.1.3.1	Öl- und Faserpflanzen im Überwinterungsanbau	8
201.1.1.3.2	Sonstigen Öl- und Faserpflanzen	4
201.1.1.4	Hackfrüchten außer Kartoffeln	
201.1.1.4.1	Samenträgern, Sommerstecklingen	4
201.1.1.4.2	Samenträgern im Überwinterungsanbau	8
201.1.1.5	Gemüse	
201.1.1.5.1	Gemüse, einjährige Arten ohne Hybridsaatgut	4
201.1.1.5.2	Gemüse, zweijährige Arten und Hybridsaatgut	8
201.1.2	Nachbesichtigung (§§ 8 und 9) bezogen auf die nachbesichtigte Fläche. 50 % der jeweiligen Gebühr nach lfd. Nr. 201.1.1.1 bis 201.1.1.5.2, jedoch mindestens	70
201.1.3	Wiederholungsbesichtigung (§ 10) mit der Bestätigung des ersten Ergebnisses. Gebühr nach lfd. Nr. 201.1.1.1 bis 201.1.1.5.2, jedoch mindestens	100
201.1.4	Verwaltungstechnische Maßnahmen	
201.1.4.1	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 40 Abs. 5)	50
201.1.4.2	Zuteilung einer Kenn-Nr. (§ 40 Abs. 6)	15
201.1.4.3	Erteilung einer Mischungs-Nr. (§ 27)	20
201.1.4.4	Genehmigung der Anträge nach § 4 Abs. 6 und §§ 15, 24 und 48	15
201.1.4.5	Ausstellung von Zertifikaten	
201.1.4.5.1	Zertifikate der Internationalen Vereinigung für Samenkontrolle (ISTA)	4
201.1.4.5.2	Zertifikate der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	3
201.1.4.6	Gleichzeitige Ausstellung von Duplikaten zu den Untersuchungsattesten (einschließlich ISTA-Zertifizierung)	2
201.1.4.7	Nachträgliche Ausstellung von Duplikaten zu den Untersuchungsattesten	3
201.1.4.8	Nachkontrolle der Beschilderung (§ 5 Abs. 4), je Schlag	70

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
201.1.5	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 4 Abs. 6), je Partie	15
201.1.6	Entscheidung über die Anerkennung von Präzisionssaatgut und kalibriertem Maissaatgut aus anerkanntem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 15), je Partie	15
201.1.7	Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§§ 22 bis 25), je Partie	15
201.2	Anerkennung und das Inverkehrbringen von Pflanzgut – Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV) vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. November 1989 (BGBl. I S. 2025)	
201.2.1	Feldbestandsprüfung und Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 9, 15), je angefangene 0,25 ha	
201.2.1.1	Bei V- und B-Pflanzgut (Augenstecklingsprüfung mit serologischem Virusnachweis)	22
201.2.1.2	Bei Z-Pflanzgut (Augenstecklingsprüfung ohne serologischen Nachweis)	18
201.2.1.3	Bei Z-Pflanzgut (ohne Augenstecklingsprüfung, testbefreit)	15
201.2.1.4	Bei Aufwüchsen im Gewächshaus (Meristeme) Besichtigung und Augenstecklingsprüfung mit serologischem Virusnachweis, je Partie	150
201.2.2	Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel, Anerkennung	
201.2.2.1	Überprüfung von Partien und gezogenen Proben sowie Entscheidung über die Anerkennung (§ 19), je Prüfbescheid	15
201.2.3	Nachbesichtigung (§ 10) bezogen auf die nachbesichtigte Fläche. 50 % der jeweiligen Gebühr nach lfd. Nr. 201.2.1.1 bis 201.2.1.3, jedoch mindestens	70
201.2.4	Wiederholungsbesichtigung (§ 12) entsprechend Vermehrungsstufe. Jeweilige Gebühr nach lfd. Nr. 201.2.1.1 bis 201.2.1.3, jedoch mindestens	100
201.2.5	Nachkontrolle der Beschilderung (§ 6 Abs. 4) oder Abgrenzung je Schlag (§ 10)	70
201.2.6	Nachkontrolle der getrennten Lagerung (§ 6 Abs. 3 Satz 2), je Betrieb	70
201.2.7	Verwaltungstechnische Maßnahmen	
201.2.7.1	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 30 Abs. 4)	50
201.3	Probenahme und Beschaffenheitsprüfung von Saatgut (durch beauftragte Einrichtungen, Institute bzw. Personen der zuständigen Behörde zu erheben) nach der Saatgutverordnung	
201.3.1	Saatgutprobenahme durch einen betriebsfremden Probenehmer, je angefangene halbe Stunde Mindestgebühr	20 80
201.3.2	Grundgebühren für Kennzeichnung, Verschleißung und Wiederverschleißung, je Partie	18
201.3.3	Beschaffenheitsprüfung	
201.3.3.1	Probenvorbereitung	4

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
201.3.3.2	Reinheitsuntersuchungen Die Gebühren gelten artentsprechend auch für pilliertes, granuliertes und inkrustiertes Saatgut sowie für Bandsaat	
201.3.3.2.1	Reinheitsbestimmung	
201.3.3.2.1.1	Reinheitsbestimmung bei Getreide, Mais, großkörnigen Leguminosen	18
201.3.3.2.1.2	Reinheitsbestimmung bei – Gräsern, so groß wie oder größer als die Spelzfrüchte vom Wiesenschwingel; – grobsamigem Klee, so groß wie oder größer als Rotklee; – Luzerne, Raps, Rüben, Senf, Lein, Ölrettich, Gemüsearten, Futter- und Zuckerrüben (Normalsaat)	23
201.3.3.2.1.3	Reinheitsbestimmung bei – Gräsern wie Rispenarten, Glatt- und Goldhafer, Lieschgras; – kleinsamigem Klee, kleiner als Rotklee; – Mohn, Futter- und Zuckerrüben (Präzisions- und Monogermersaatgut)	35
201.3.3.2.2	Zusätzliche Gebühr bei erhöhtem Arbeitsaufwand, je angefangener Stunde	40 bis 70
201.3.3.2.3	Zuschlag je Art in der Mischung	
201.3.3.2.3.1	Mischungen, so groß oder größer als ein Getreidekorn	14
201.3.3.2.3.2	Mischungen, bei denen eine Art kleiner ist als ein Getreidekorn	18
201.3.3.3	Bestimmung fremder Samen in einer vorgeschriebenen Gewichtseinheit	
201.3.3.3.1	Bei Getreide, Mais sowie großkörnigen Leguminosen und Samenarten (nach ISTA-Vorschriften)	18
201.3.3.3.2	Bei Gräsern, so groß wie oder größer als die Spelzfrüchte vom Wiesenschwingel; bei grobsamigem Klee, so groß wie oder größer als Rotklee; bei Luzerne, Raps, Rüben, Senf, Lein, Ölrettich; je angefangene 100 g	23
201.3.3.3.3	Bei Gräsern mit Spelzfrüchten, kleiner als die vom Wiesenschwingel; bei kleinsamigem Klee, kleiner als Rotklee; bei Mohn; je angefangene 100 g	35
201.3.3.3.4	Bei Flughafer, je Probe (zahlenmäßige Feststellung)	35
201.3.3.3.5	Zusätzliche Gebühr bei erhöhtem Arbeitsaufwand, je angefangener Stunde	40 bis 70
201.3.3.4	Keimfähigkeit und Triebkraft; Untersuchungen auf Keimfähigkeit oder Triebkraft setzen eine Reinheitsuntersuchung voraus, die zusätzlich zu berechnen ist.	
201.3.3.4.1	Keimfähigkeit ohne Feststellung der Anzahl der Keimlinge	18
201.3.3.4.2	Keimfähigkeit mit Feststellung der Anzahl der Keimlinge	23
201.3.3.4.3	Tetrazoliumkeimwert bei Getreide, Mais, Leguminosen	23
201.3.3.4.4	Tetrazoliumkeimwert bei Gräsern, kleinkörnigen Leguminosen und Ölfrüchten	35
201.3.3.4.5	Triebkraft (Standardmethoden)	23
201.3.3.4.6	Tetrazolium – Triebkraftwert, zusammen zu Tetrazoliumkeimwert	6

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
201.3.3.4.7	Kalttest bei Mais	18
201.3.3.4.8	Säurefuchstest bei Getreide, je 100 Körner	18
201.3.3.4.9	Säurefuchstest bei Gräsern, je 100 Körner	23
201.3.3.4.9.1	Säurefuchstest bei Arten mit besonders hohem Präparationsaufwand	23 bis 30
201.3.3.5	Echtheits-, Sortenbestimmungen, Gesundheitsprüfungen nach Schnittproben Echtheitsbestimmungen, Sortenbestimmungen, Gesundheitsprüfungen und Schnittproben setzen eine Reinheitsbestimmung voraus, die einmal zusätzlich zu berechnen ist.	
201.3.3.5.1	Echtheitsbestimmung durch Keimung bzw. Jungpflanzenanzucht im Klimaraum, Gewächshaus oder Freiland	69
201.3.3.5.2	Echtheitsbestimmung nach allen anderen Methoden, wie z. B. Quartzlampenanalyse, Bitterstoffbestimmung	23
201.3.3.5.3	Gesundheitsprüfung makroskopisch	12
201.3.3.5.4	Gesundheitsprüfung mikroskopisch	29
201.3.3.5.5	Zytologische Wurzelspitzenuntersuchung	
201.3.3.5.5.1	Je 100 Samen	87
201.3.3.5.5.2	Je 200 Samen	115
201.3.3.5.6	Schnittprobe, je angefangene 100 Korn/Knäuel	10
201.3.3.5.7	Sortenbestimmung mittels Elektrophorese	
201.3.3.5.7.1	Grundgebühr	115
201.3.3.5.7.2	weitere Auswertung je Ansatzvariante	46
201.3.3.5.8	Mikroskopische Arten- und Sortendiagnose	
201.3.3.5.8.1	Getreide	23
201.3.3.5.8.2	Gräser und Brassicaarten	69
201.3.3.6	Sonstige Untersuchungen Die nachfolgenden Untersuchungen setzen eine Reinheitsbestimmung voraus, die einmal zusätzlich zu berechnen ist.	
201.3.3.6.1	Tausendkorngewicht	12
201.3.3.6.2	Hektolitergewicht	12
201.3.3.6.3	Maschinelle Vorreinigung von Grassaaten	56
201.3.3.6.4	Saatwareanteil mittels maschineller Aufbereitung	29
201.3.3.6.5	Einfache Siebsortierung einschließlich Fraktionen	12
201.3.3.6.6	Weitere Kalibrierung, je Fraktion zusätzlich	6
201.3.3.6.7	Wasserbestimmung ohne Vortrocknung	18

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
201.3.3.6.8	Wasserbestimmung mit Vortrocknung	23
201.3.3.6.9	Glukosinolatbestimmung (national nach Röntgenfluoreszenzanalyse – RFA)	40
201.3.3.6.10	Glukosinolatbestimmung (EG-Bestimmung nach Hochdruckflüssigkeitschromatographie – HPLC)	115
201.3.3.6.11	Erucasäurebestimmung	69
201.4	Probenahme und Beschaffenheitsprüfung von Pflanzkartoffeln (durch beauftragte Einrichtungen, Institute bzw. Personen der zuständigen Behörden zu erheben) nach der Pflanzkartoffelverordnung	
201.4.1	Gebühr für die Tätigkeit eines betriebsfremden Probenehmers für jede angefangene halbe Stunde der Anwesenheit im Betrieb Mindestgebühr – je Partie	20 80
201.4.2	Weitere Probenahme einschließlich weiterer Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 15), je Probe	260
201.4.3	Besondere Untersuchungen bei der Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nach Maßgabe des Aufwandes zusätzlich, je Probe und Partie	30 bis 160
201.4.4	Untersuchungen auf Virusbefall bei Kartoffeln	
201.4.4.1	Augenstecklingsprüfung mit visueller Beurteilung, je 10 Stecklinge	13
201.4.4.1.1	Augenstecklingsprüfung mit visueller Beurteilung für die Zertifizierung, je Probe	130
201.4.4.2	Augenstecklingsprüfung mit zusätzlichem serologischen Virusnachweis im ELISA-Verfahren, je 10 Stecklinge mit serologischer Untersuchung auf ein Virus	15
201.4.4.2.1	Für jede weitere serologische Untersuchung an 10 Stecklingen je Virus eine Erhöhung um	2
201.4.4.3	Augenstecklingsprüfung mit serologischem Nachweis auf die Hauptvirusarten für die Zertifizierung, pro Probe	210
201.4.4.4	Serologischer Virusnachweis aus Knollen im ELISA-Verfahren. Untersuchung an 10 Knollen auf ein Virus	11
201.4.4.4.1	Für jede weitere serologische Untersuchung an 10 Knollen, je Virus eine Erhöhung um	2
201.5	Weitere Festlegungen für Saat- und Pflanzgut	
201.5.1	Alle nicht aufgeführten Untersuchungen und Anträge werden nach Zeitaufwand berechnet.	
201.6	Landessortenversuche (Prüfung auf den landeskulturellen Wert) – Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), sowie Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986, Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986	
201.6.1	Kontrollnachbau Kartoffeln (Virustest) je Prüfglied (je 125 Pflanzknollen)	60
201.6.2	Kontrollnachbau Getreide, je Prüfglied	20

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
202	Pflanzenschutz	
202.1	Diagnose von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen – §§ 1 und 34 des Gesetzes zum Schutz von Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1752), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221)	
202.1.1	Viren an Getreide, Kartoffeln, Obst und Gemüse (Blatt, Stengel, Wurzel, Früchte, Samen) sowie an Vektoren (Blattläuse) je Probe – § 2 der Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau vom 1. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2105), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 der Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), – § 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 der Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)	20 bis 60
202.1.2	Bakterien	
202.1.2.1	Bakterien an Pflanzen und Pflanzenteilen sowie im Boden je Probe – Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung) vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 der Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)	20 bis 100
202.1.2.2	Bakterienringfäule der Kartoffel (EG-Standard) – § 6 der Kartoffelschutzverordnung, veröffentlicht im Art. 2 der Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)	80 bis 100
202.1.3	Pilze an Pflanzen und Pflanzenteilen sowie im Boden, je Probe – § 5 der Kartoffelschutzverordnung, veröffentlicht im Art. 2 der Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)	10 bis 100
202.1.4	Nematoden	
202.1.4.1	Kartoffelnematode – § 5 der Kartoffelschutzverordnung, veröffentlicht im Art. 2 der Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) – § 8 der Pflanzenbeschau-Verordnung vom 10. Mai 1989 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 1991 (BGBl. I S. 863)	
202.1.4.1.1	Beaufsichtigung der Entnahme von Bodenproben (Pflanzkartoffeln), je ha	2,50
202.1.4.1.2	Entnahme von Bodenproben durch verpflichtete Probenehmer (Pflanzkartoffeln), je ha	20
202.1.4.1.3	Untersuchung nach Ausspülverfahren	
202.1.4.1.3.1	– bei Pflanzkartoffeln, je ha	20
202.1.4.1.3.2	– bei Konsumkartoffeln, je ha	2,50
202.1.4.1.4	Untersuchungen im Biotest, je ha	
202.1.4.1.4.1	bei Pflanzkartoffeln	20
202.1.4.1.4.2	bei Konsumkartoffeln	2,50

Anmerkung zu der Tarifstelle 202.1.4.1.3:

Bei Probenanlieferung nach dem 15. November eines Jahres (Untersuchung für das folgende Anbaujahr) wird ein Zuschlag von 50 v. H. auf die jeweiligen Untersuchungsgebühren erhoben.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
202.1.4.1.5	Ei-/Larvenbestimmung, Mischprobe je Schlagteil	20
202.1.4.1.6	Pathotypenbestimmung im Biotest (Mischprobe)	
202.1.4.1.6.1	je Schlagteil	25
202.1.4.1.6.2	je Gefäß	3,50
202.1.4.1.7	Pathotypenbestimmung durch Elektrophorese bis zehn Zysten, je Probe	22,50
202.1.4.1.8	Kartoffelknollen, je Probe (bis 25 t)	10
202.1.4.2	Andere Nematodenarten, je Probe	20 bis 35
202.1.5	Phytophage Milben und Schadinsekten, je Probe	5 bis 30
202.1.6	Untersuchungen anderer Art oder Entnahme anderer Untersuchungsproben, je Probe	5 bis 70
202.2	Diagnose nichtparasitärer Schadursachen – § 1 des Pflanzenschutzgesetzes – §§ 1 und 5 der Verordnung über Höchstmengen an Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen (Rückstands-Höchstmengenverordnung) vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 1. September 1992 (BGBl. I S. 1605)	
202.2.1	Pflanzenschutzmittelrückstände in Pflanzen sowie im Boden, je Probe Anmerkung: Für die quantitative Bestimmung wird ein Zuschlag je Verbindung erhoben.	5 bis 220 10 bis 25
202.2.2	Nährstoffgehalt und Bodenzustand, je Probe (N, P, K, Salzkonzentration, pH-Wert)	3 bis 15
202.2.3	Untersuchungen anderer Art, je Probe	10 bis 30
202.3	Untersuchungen von Ausfuhrsendungen – § 8 der Pflanzenbeschau-Verordnung vom 10. Mai 1989 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 1991 (BGBl. I S. 863) – Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 26 S. 20)	
202.3.1	Pflanzen, die nach Stückzahl handelsüblich sind	
202.3.1.1	Jungpflanzen und Fertigpflanzen des Gartenbaus und der Baumschulen	
202.3.1.1.1	Bis zu 1000 Stück	25
202.3.1.1.2	Je weitere angefangene 1000 Stück	2,50
202.3.1.1.3	Höchstgebühr je Sendung	100
202.3.1.2	Alle anderen Pflanzen und Pflanzenteile (Sämlinge, Stecklinge, Blumenzwiebeln, Veredlungsreiser, Blumenknollen, sonstiges Vermehrungsmaterial, Schnittblumen)	
202.3.1.2.1	Bis zu 1000 Stück	20
202.3.1.2.2	Je weitere angefangene 1000 Stück	2
202.3.1.2.3	Höchstgebühr je Sendung	200
202.3.2	Pflanzen und sonstige Pflanzenerzeugnisse – soweit sie handelsüblich sind –	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
202.3.2.1	Bis zu 100 kg	10
202.3.2.2	Je weitere angefangene 100 kg	1
202.3.2.3	Höchstgebühr je Sendung	100
202.3.3	Saat- und Pflanzgut	
202.3.3.1	Pflanzkartoffeln sowie Saat- und Pflanzgut der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft	
202.3.3.1.1	Bis zu 1 t	10
202.3.3.1.2	Je weitere angefangene t	2
202.3.3.1.3	Höchstgebühr je Sendung	75
202.3.4	Konsumprodukte, Futtermittel und Produkte zur industriellen Verarbeitung	
202.3.4.1	Getreide und Ölfrüchte	
202.3.4.1.1	Bis zu 1 t	5
202.3.4.1.2	Je weitere angefangene t	0,35
202.3.4.1.3	Höchstgebühr je Sendung bis 1000 t	100
202.3.4.1.4	Je weitere angefangene 1000 t bei Seeschiffen	50
202.3.4.2	Kartoffeln (außer Pflanzkartoffeln)	
202.3.4.2.1	Bis zu 1 t	7,50
202.3.4.2.2	Je weitere angefangene t	0,75
202.3.4.2.3	Höchstgebühr je Sendung	50
202.3.4.2.4	Bei Seeschiffen je weitere angefangene 500 t	50
202.3.4.3	Pflanzenerzeugnisse, z. B. Gemüse, Obst, Südfrüchte, Gewürze, Trockenfrüchte, Genußmittel, Nüsse, Drogen, Baumwolle	
202.3.4.3.1	Bis zu 1 t	10
202.3.4.3.2	Je weitere angefangene t	1
202.3.4.3.3	Höchstgebühr je Sendung	50
202.3.5	Übrige pflanzliche Erzeugnisse und andere Gegenstände, die Träger von gefährlichen Schaderregern der Pflanzen sein können	
202.3.5.1	Holz	
202.3.5.1.1	Bis zu 1 t	5
202.3.5.1.2	Je weitere angefangene t	0,35
202.3.5.1.3	Höchstgebühr je Sendung	50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
202.3.5.2	Holz als Verpackungsmaterial	
202.3.5.2.1	je Kiste, Palette oder Verpackungseinheit aus Brettern	5
202.3.5.2.2	Je weitere Kiste, Palette oder Verpackungseinheit aus Brettern	2
202.3.5.2.3	Höchstgebühr	50
202.3.5.3	Erde, Erds substrat, Torf	
202.3.5.3.1	Bis zu 1 t	5
202.3.5.3.2	Je weitere angefangene t	1
202.3.5.3.3	Höchstgebühr je Sendung	50
202.3.6	Kleinsendungen	
202.3.6.1	Warenproben und -muster, Samen- und Pflanzenproben und andere in Kleinstmengen bis 10 kg je Sendung	7,50
202.3.6.2	Sendungen von Privatpersonen zum nichtgewerblichen Gebrauch	
202.3.6.2.1	Bei Untersuchung in der Dienststelle je Sendung	5
202.3.6.2.2	Bei Untersuchung außerhalb der Dienststelle je Sendung	20
202.3.7	Weitere Amtshandlungen oder Leistungen bei der Ausfuhr von Sendungen	
202.3.7.1	Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen, Zwischenzeugnissen, Weiterversendungszeugnissen, einer amtlichen Bescheinigung oder Bestätigung	
202.3.7.1.1	Je Ausfertigung (mit höchstens einer Kopie)	5
202.3.7.1.2	Je weitere Kopie	5
202.3.7.2	Anfertigung von weiteren Gutachten, Veranlassung weiterführender Untersuchungen, Erteilung von Auskünften und sonstige Leistungen bei der phytosanitären Ausfuhrkontrolle, Je angefangene Stunde	40
	Anmerkungen zu der Tarifstelle 202.3:	
	1. Für Partien, für die eine phytosanitäre Exportuntersuchung beantragt wurde, deren Export aber (aus phytosanitären oder anderen Gründen) nicht realisiert wurde, sind gegenüber dem Antragsteller die Gebühren nach vorgenannten Tarifsätzen zu erheben.	
	2. Abgrenzungsgrundlage für die Gebührenerhebung ist die Sendung; dieses ist die Warenmenge mit folgenden Merkmalen:	
	– derselbe Absender,	
	– derselbe Käufer bzw. Empfänger,	
	– gleichartiges Beförderungsmittel und	
	– gleichzeitiger Exporttermin.	
	3. Mit den Verwaltungsgebühren sind alle Auslagen abgegolten.	
202.4	Prüfungen und Gutachten	
	– §§ 10 und 34 des Pflanzenschutzgesetzes	
	– §§ 1 und 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752)	
	– § 2 der Landesverordnung über die Anzeige des Betriebes und den Sachkundenachweis nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 12. November 1991, Abschnitt II, (GVOBl. M-V S. 443)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
202.4.1	Zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	75
202.4.2	Zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	65
202.4.3	Gutachten und Stellungnahmen im Pflanzen- und Vorratsschutz	50 bis 5000
202.5	Warndienstabonnement (Hinweise, Warnungen, Prognosen) – § 34 des Pflanzenschutzgesetzes	
202.5.1	Abonnement I – Feldbau	20
202.5.2	Abonnement II – Gartenbau (Obstbau, Feldgemüse)	20
202.5.3	Abonnement III – Feldbau und Gartenbau komplett	30
202.5.4	Abonnement IV – Publikationen (Ergebnisse und Empfehlungen)	10 bis 50
202.6	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung, Zustimmung oder Anerkennung nach dem Pflanzenschutzgesetz	20 bis 600
202.7	Biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln – § 34 des Pflanzenschutzgesetzes – Richtlinien der Biologischen Bundesanstalt (BBA) für die amtliche Prüfung von Pflanzenschutzmitteln – Gebührenliste der Pflanzenschutzämter und Landesanstalten für Pflanzenschutz für die biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln (Stand: 1. Januar 1992)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM ohne mit Ertragsfeststellung
202.7.1	Mittel für den Ackerbau	
202.7.1.1	Fungizide	
202.7.1.1.1	Saatgutbehandlungsmittel gegen	
202.7.1.1.1.1	Weizensteinbrand	800
202.7.1.1.1.2	Schneeschnitzel an Roggen, Weizen, Gerste, je	720
202.7.1.1.1.3	Streifenkrankheit an Gerste und Hafer, je	800
202.7.1.1.1.4	Flugbrand an Getreide, Stengelbrand an Roggen, je	800
202.7.1.1.1.5	Prüfung des Einflusses von Beizmitteln auf die Triebkraft bei Getreidesaatgut	280
202.7.1.1.1.6	Auflaufkrankheiten	
202.7.1.1.1.6.1	Bei Rüben und Raps, je	700
202.7.1.1.1.6.2	Bei Leguminosen	880
202.7.1.1.2	Spritzmittel gegen	
202.7.1.1.2.1	Falsche Mehltäupilze (Phytophthora), Alternaria an Kartoffeln, je	1360 1710

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM	
		ohne Ertragsfeststellung	mit Ertragsfeststellung
202.7.1.1.2.2	Echte Mehлтаupilze		
202.7.1.1.2.2.1	An Getreide	880	1160
202.7.1.1.2.2.2	An Rüben	1130	1650
202.7.1.1.2.3	Rostpilze an Getreide	890	1160
202.7.1.1.2.4	Sonstige Pilzkrankungen		
202.7.1.1.2.4.1	Septoria, Ährenfusariosen an Getreide	880	1160
202.7.1.1.2.4.2	Cercospora an Getreide	1380	1650
202.7.1.1.2.4.3	Rhynchosporium, Netzfleckenkrankheit an Getreide	670	940
202.7.1.1.2.4.4	Weißstengeligkeit, Rapsschwärze, Phoma lingam, je		1240
202.7.1.1.2.4.5	Helminthosporium tritici-repentis	880	1160
202.7.1.1.2.4.6	Botrytis cinerea, Ascochyta an Leguminosen, je	1430	1780
202.7.1.1.2.4.7	Typhula-Fäule an Wintergerste	890	1160
202.7.1.2	Insektizide gegen		
202.7.1.2.1	Beißende Insekten im Freiland, je Art		
202.7.1.2.1.1	An Getreide	750	1010
202.7.1.2.1.2	An Hackfrüchten	730	1070
202.7.1.2.2	Saugende Insekten im Freiland, je Art		
202.7.1.2.2.1	An Getreide	870	1130
202.7.1.2.2.2	An Hackfrüchten	730	1070
202.7.1.2.3	Rübenschädlinge, Rübengfliege	900	
202.7.1.2.4	Blattläuse zur Verhinderung von Virusfrühinfektionen an		
202.7.1.2.4.1	Kartoffeln einschließlich Gesundheitsprüfung	2330	
202.7.1.2.4.2	Rüben	1180	1660
202.7.1.2.5	Rapsdflöhen, Stengelschädlinge in Raps, je	1930	
202.7.1.2.6	Kohlschotenrüßler, Rapsglanzkäfer, Rapsstengelrüßler und Kohlschotenmücke, je	1780	
202.7.1.3	Herbizide		
202.7.1.3.1	Im Getreide oder Mais	960	1220
202.7.1.3.2	In Rüben	960	1440
202.7.1.3.3	In Raps, Rüben, Markstammkohl, Leguminosen und Sonnenblumen, je	960	1440

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM	
		ohne Ertragsfeststellung	mit Ertragsfeststellung
202.7.1.3.4	In Kartoffeln	960	1440
202.7.1.3.5	In Gräsern des Feldfutterbaues	1030	1520
202.7.1.3.6	Vor und in allen Kulturen gegen ausdauernde und spezielle Schadpflanzen	1030	1520
202.7.1.4	Wachstumsregler		
202.7.1.4.1	Zur Ertragsbeeinflussung (Flächenbehandlung) in Getreide, je Sorte		990
202.7.1.4.2	Zur Halmfestigung bei Getreide (außer Mais), je Sorte	960	1220
202.7.1.4.3	Zur Vernichtung des Kartoffelkrautes		
202.7.1.4.3.1	Zur Verhinderung der Virusabwanderung einschließlich Gesundheitsprüfung	2200	
202.7.1.4.3.2	Zur Ernteerleichterung einschließlich Unkrautbekämpfung	960	1310
202.7.2	Mittel für den Gemüseanbau		
202.7.2.1	Fungizide gegen		
202.7.2.1.1	Auflaufkrankheiten (Beizmittel)		
202.7.2.1.1.1	Bei Leguminosen	880	
202.7.2.1.1.2	Bei sonstigen Fruchtarten (einschließlich pilliertem Saatgut)	880	
202.7.2.1.2	Falsche Mehлтаupilze	1300	
202.7.2.1.3	Echte Mehлтаupilze	1300	
202.7.2.1.4	Rostpilze	1300	
202.7.2.1.5	Blattfleckenpilze	1300	
202.7.2.1.6	Botrytis	1300	
202.7.2.1.7	Sclerotinia spp., je Art	1300	
202.7.2.1.8	Kohlhernie	1300	
202.7.2.1.9	Bodenpilze und Welkeerreger unter Glas	1300	
202.7.2.2	Insektizide gegen		
202.7.2.2.1	Beißende Insekten im Freiland, je Art	1050	
202.7.2.2.2	Saugende Insekten im Freiland, je Art	1050	
202.7.2.2.3	Beißende oder saugende Insekten unter Glas, je Art	1050	
202.7.2.2.4	Gemüsefliegen		
202.7.2.2.4.1	Kohlfliege und Spargelfliege, je	1350	
202.7.2.2.4.2	Möhrenfliege	1440	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM	
		ohne Ertragsfeststellung	mit Ertragsfeststellung
202.7.2.3	Akarizide unter Glas bei Gurken und Paprika	1060	
202.7.2.4	Herbizide in gesäten oder gepflanzten Kulturen, je Kultur	1100	
202.7.2.5	Wachstumsregler		
202.7.2.5.1	Zur Reifebeschleunigung	950	
202.7.2.5.2	Zur Beeinflussung der Keim- und Triebkraft	520	
202.7.2.6	Verträglichkeitsprüfung	1010	1360
202.7.3	Mittel für den Obstbau		
202.7.3.1	Fungizide gegen		
202.7.3.1.1	Phytophthora cactorum (Lederfäule) an Erdbeeren	1690	
202.7.3.1.2	Echte Mehltapilze an Äpfeln	1710	
202.7.3.1.3	Schorfpilze	2040	
202.7.3.1.4	Obstbaumkrebs	1710	
202.7.3.1.5	Sprühfleckenkrankheit an Kirschen	1430	
202.7.3.2	Insektizide gegen		
202.7.3.2.2	Blutlaus	1250	
202.7.3.2.3	Schalenwickler	1180	
202.7.3.3	Akarizide		
202.7.3.3.1	Während der Vegetationszeit	1500	
202.7.3.3.2	Überwinternde Stadien	1360	
202.7.3.4	Herbizide		
202.7.3.4.1	Unter Obstbäumen, in Beerensträuchern oder in Baumschulen, je	880	
202.7.3.4.2	In Erdbeeren	1000	
202.7.3.5	Wachstumsregler (in Abhängigkeit von der Indikation)	560 bis 1210	
202.7.3.6	Mittel zur Wundbehandlung mit fungizider Wirkung gegen Nectria	1910	
202.7.4	Mittel für den Zierpflanzenbau		
202.7.4.1	Fungizide gegen		
202.7.4.1.1	Auflaufkrankheiten einschließlich pilliertem Saatgut	920	
202.7.4.1.2	Echten und Falschen Mehltau unter Glas, je Art	1310	
202.7.4.1.3	Botrytis spp.		

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM ohne mit Ertragsfeststellung
202.7.4.1.3.1	Im Freiland je Art	980
202.7.4.1.3.2	Unter Glas je Art	1310
202.7.4.1.4	Blattfleckenpilze unter Glas je Art	1310
202.7.4.1.5	Bodenpilze und nicht bodenbürtige Welkeerreger unter Glas je Art	1310
202.7.4.2	Insektizide gegen	
202.7.4.2.1	Beißende Insekten im Freiland und unter Glas, je Art	1240
202.7.4.2.2	Saugende Insekten im Freiland, je Art	920
202.7.4.2.3	Saugende Insekten unter Glas, je Art	1240
202.7.4.2.4	Schildläuse (Freiland und unter Glas), je Art	1460
202.7.4.3	Akarizide an Spinnmilben unter Glas	1060
202.7.4.4	Herbizide in Ziergehölzanlagen und Baumschulen, zweijährige Prüfung	1110
202.7.4.5	Prüfung der Verträglichkeit von Zierpflanzen gegen Pflanzenschutzmittel (in Abhängigkeit von der Indikation)	530 bis 1220
202.7.4.6	Wachstumsregler	
202.7.4.6.1	Zum Stauchen von Schnitt-, Beet- und Topfpflanzen (einschließlich Pflanzenmaterial)	2120
202.7.4.6.2	Zum Stutzen von Zierpflanzen (einschließlich Pflanzenmaterial)	1880
202.7.5	Mittel für das Grünland	
202.7.5.1	Insektizide gegen Tipula-Larven	1360
202.7.5.2	Herbizide auf Wiesen und Weiden, zweijährige Prüfung	1170
202.7.6	Mittel für den Vorratsschutz	
202.7.6.1	Fungizide gegen Lagerfäule bei Kartoffeln	1410
202.7.6.2	Insektizide	
202.7.6.2.1	Laborprüfung	2810
202.7.6.2.2	Praxisprüfung in leeren Räumen	1060
202.7.6.3	Wachstumsregler zur Keimhemmung bei Kartoffeln	960
202.7.7	Allgemeine Einsätze	
202.7.7.1	Insektizide gegen	
202.7.7.1.1	Erdräupen	1110
202.7.7.1.2	Ameisen	680
202.7.7.2	Molluskizide gegen Schnecken	1180

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM ohne mit Ertragsfeststellung
202.7.7.3	Rodentizide gegen Feld- und Schermaus, Prüfung im Freiland	1820 bis 3030
202.7.7.4	Herbizide auf Wegen und Plätzen mit Baumbewuchs	1090
202.7.7.5	Wachstumsregler zur Bewurzelung von Pflanzenstecklingen	730
202.7.8	Lieferung von Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen	
202.7.8.1	Erstellung einer Abbaureihe aus einer laufenden Prüfung – ohne Sonderaufwendungen für beerntete Versuche – mit bis zu fünf Probenentnahmen, ohne Anerkennung der Guten Laborpraxis (GLP)	500
202.7.8.2	Anlage spezieller Versuche zur Gewinnung von Rückstandswerten mit bis zu fünf Probenentnahmen Anmerkung: Gebühren wie bei entsprechenden Anwendungsgebieten	
202.7.8.3	für jede weitere Probenentnahme ohne GLP	100
	<p>Anmerkungen zu der Tarifstelle 202.7:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Prüfung von Zusatzstoffen wird die bei den entsprechenden Tarifstellen ausgewiesene Gebühr erhoben. 2. Für jedes auf Antrag zusätzlich in die Prüfung einbezogene Vergleichsmittel wird ein Zuschlag in Höhe von einem Drittel der bei der jeweiligen Tarifstelle vorgesehenen Gebühr erhoben. 3. Ist ein Versuch aus Gründen, die von der Prüfstelle nicht zu vertreten sind, nicht auswertbar, werden 30 bis 75 v. H. der bei der entsprechenden Tarifstelle vorgesehenen Gebühr erhoben. Der Antragsteller erhält alle Unterlagen. 	
Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
203	Tierzucht	
203.1	Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493)	
203.1.1	Durchführung der Hengstleistungsprüfung nach § 4 Abs. 2	100
203.1.2	Entscheidung über die Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 7 Abs. 1	200 bis 11 000
203.1.3	Entscheidung über die Anerkennung einer Zuchtorganisation für fünf Jahre nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 7 Satz 1 zweiter Halbsatz	200 bis 6 000
203.1.4	Zustimmung zu einer Änderung nach § 7 Abs. 6 erster Halbsatz	20 bis 1 000
203.1.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation nach § 9 Abs. 1	200 bis 5 000
203.1.6	Zustimmung zu einer Änderung des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches nach § 9 Abs. 7 erster Halbsatz	100 bis 5 000
203.1.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung nach § 14 Abs. 1	200 bis 2 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM	
203.1.8	Zulassung von Ausnahmen nach § 17 Abs. 2	100 bis 2000	
203.1.9	Besamungserlaubnis nach § 10 für a) einen Bullen b) einen Eber c) einen Schaf- oder Ziegenbock d) einen Hengst	90 45 25 110	
203.1.10	Besamungserlaubnis nach § 10 für einen Bullen zur Zuchtwertfeststellung	35	
203.1.11	Genehmigung zum Anbieten oder Abgeben von Samen nach § 12 a) eines Bullen b) eines Ebers c) eines Schaf- oder Ziegenbockes d) eines Hengstes	bis 100 Portionen	über 100 90 55 55 170
203.1.12	Durchführung von Nachkontrollen nach § 19	50 bis 500	
203.2	Verordnung zur Durchführung des Deutschen Teil-Zolltarifs vom 19. Mai 1970 (BGBl. II S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1977 (BGBl. II S. 87)		
203.2.1	Bescheinigung für die zollfreie Einfuhr je Tier a) bei einem Kaufpreis bis einschließlich 1000 DM b) je weiteren angefangenen 100 DM des Kaufpreises c) Höchstgebühr	20 10 500	
203.3	Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441)		
203.3.1	Totalisatorerlaubnis nach § 1, je Rechnung	12	
203.3.2	Entscheidung über die Änderung einer bestehenden Totalisatorerlaubnis	100 bis 500	
204	Ökologischer Landbau		
204.1	Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1)		
204.1.1	Zulassung von privaten Kontrollstellen nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III		
204.1.1.1	Erstzulassung einer privaten Kontrollstelle		
204.1.1.1.1	Für den Kontrollbereich A	300 bis 1500	
204.1.1.1.2	Für den Kontrollbereich B	300 bis 1500	
204.1.1.1.3	Für die Kontrollbereiche A und B	450 bis 2000	
204.1.1.2	Verlängerung der Erstzulassung einer privaten Kontrollstelle		
204.1.1.2.1	Für den Kontrollbereich A	200 bis 1200	
204.1.1.2.2	Für den Kontrollbereich B	200 bis 1200	
204.1.1.2.3	Für die Kontrollbereiche A und B	300 bis 1500	
204.1.1.3	Zweitzulassung einer privaten Kontrollstelle		

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
204.1.1.3.1	Für den Kontrollbereich A	300 bis 1200
204.1.1.3.2	Für den Kontrollbereich B	300 bis 1200
204.1.1.3.3	Für die Kontrollbereiche A und B	450 bis 1600
204.1.1.4	Verlängerung der Zweitzulassung einer privaten Kontrollstelle	
204.1.1.4.1	Für den Kontrollbereich A	200 bis 1000
204.1.1.4.2	Für den Kontrollbereich B	200 bis 1000
204.1.1.4.3	Für die Kontrollbereiche A und B	300 bis 1200
204.1.1.5	Kontrollen der zuständigen Behörde in der privaten Kontrollstelle nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstaben a bis c	200 bis 1000
204.1.1.6	Entzug der Zulassung als Kontrollstelle nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe d	300 bis 2000
204.1.1.7	Kontrollen der zuständigen Behörde in Unternehmen nach	
204.1.1.7.1	Anhang III, Kontrollbereich A	200 bis 600
204.1.1.7.2	Anhang III, Kontrollbereich B	300 bis 1200
204.1.1.8	Entfernung der auf den ökologischen Landbau hinweisenden Etikettierung nach Artikel 9 Abs. 9 Buchstabe a	50 bis 150
204.1.1.9	Zeitweilige Untersagung der Vermarktung nach Artikel 9 Abs. 9 Buchstabe b	100 bis 300
204.1.1.10	Entfernung des Vermerkes über die Konformität nach Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe a	50 bis 150
204.1.1.11	Zeitweiliger Entzug des Rechtes auf Verwendung des Vermerkes über die Konformität nach Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe b	100 bis 300
205	Aus- und Fortbildung	
205.1	Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 1 der Anlage 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1135)	
205.1.1	Feststellung der Eignung einer Ausbildungsstätte (§ 82)	100
205.1.2	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31)	30
205.1.3	Verzugsgebühr für verspätet eingereichte Verträge (§ 31)	
205.1.3.1	ein Monat nach Ausbildungsbeginn	10
205.1.3.2	zwei Monate nach Ausbildungsbeginn	30
205.1.4	Entscheidung über den Antrag auf Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 33)	20
205.1.5	Zwischenprüfung (§ 42)	30
205.1.6	Berufsabschluß (§ 34)	60
205.1.7	Meisterprüfung (§ 81)	200
205.1.8	Ausbildereignungsprüfung für alle Ausbildungsberufe (§ 21)	60

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
205.1.9	Prüfung außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern	
205.1.9.1	Zwischenprüfung (§ 42)	50
205.1.9.2	Berufsabschluß (§ 34)	100
205.1.9.3	Meisterprüfung (§ 81)	200
205.1.10	Berufsabschlußprüfung für Personen, die nicht im Ausbildungsverzeichnis eingetragen sind (§ 40)	100

Anmerkung zu den Tarifstellen 204.1.5 bis 204.1.10:

- a) Für Wiederholungsprüfungen von nicht bestandenen Prüfungen wird die volle Gebühr erhoben.
- b) Bei Nichtantreten zu Prüfungen wird ein Drittel der Gebühr erhoben.

Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Wertermittlung von Grundstücken (WertErmGebVO)

Vom 22. Juni 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-26

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit der Finanzministerin:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Wertermittlung von Grundstücken werden Verwaltungsgebühren nach dem dieser Verordnung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

(2) Die Verwaltungsgebühren sind auf volle Deutsche Mark abzurunden.

§ 2

Auslagen sind mit Ausnahme der Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 5 und 6 des Verwaltungskostengesetzes mit der Verwaltungsgebühr abgegolten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. Juni 1993

**Der Innenminister
Rudi Geil**

Anlage

Gebührentarif für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Wertermittlung von Grundstücken

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
1	<p>Gutachten über den Wert eines bebauten Grundstücks bei einem Wert</p> <p>a) bis 100 000 DM mindestens</p> <p>b) bis 250 000 DM</p> <p>c) bis 500 000 DM</p> <p>d) bis 1 000 000 DM</p> <p>e) über 1 000 000 DM</p>	<p>5 vom Tausend des ermittelten Wertes 200</p> <p>500 DM zuzüglich 4 vom Tausend des 100 000 DM übersteigenden Wertes</p> <p>1 100 DM zuzüglich 3 vom Tausend des 250 000 DM übersteigenden Wertes</p> <p>1 850 DM zuzüglich 2 vom Tausend des 500 000 DM übersteigenden Wertes</p> <p>2 850 DM zuzüglich 0,5 vom Tausend des 1 000 000 DM übersteigenden Wertes</p>
2	Gutachten über den Wert eines unbebauten Grundstücks	50 vom Hundert der Gebühr nach Tarifstelle 1
3	Gutachten über den Wert von Rechten an einem Grundstück	Gebühr nach Tarifstelle 1
4	Gutachten über die Höhe der Entschädigung für Rechtsverluste und für andere Vermögensnachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB)	Gebühr nach Tarifstelle 1
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 1 bis 4:	
	<p>a) Wird in einem Gutachten für ein bebautes Grundstück nur der Wert des Grund und Bodens ermittelt oder wird ein Gutachten für ein bebautes Grundstück erstattet, bei dem der Wert der baulichen Anlagen im Verhältnis zum Wert des Grund und Bodens unerheblich ist, so ist die Gebühr nach Tarifstelle 2 zu erheben.</p> <p>b) Wird in einem Gutachten über den Wert eines bebauten Grundstücks neben dem Gesamtwert des Grundstücks der Wert von Grund und Boden mit dem Wert angegeben, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so ist für die zusätzliche Angabe dieses Wertes keine Gebühr zu erheben. Dies gilt auch bei der Ermittlung von Erbbaurechtswerten bei bebauten Erbbaurechtsgrundstücken.</p> <p>c) Sind in einem Gutachten mehrere Werte (unterschiedliche Qualitätsmerkmale, wertmindernde Rechte, verschiedene Wertermittlungsstichtage) zu ermitteln, so ist die Gebühr für die Ermittlung des höchsten Wertes nach den Tarifstellen 1 bis 4 zu erheben. Für die Ermittlung der übrigen Werte ist je eine Gebühr von 50 vom Hundert dieser Gebühr, höchstens von 1 000 DM zu erheben.</p>	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
5	Fortschreibung eines Gutachtens auf der Grundlage eines vorhandenen Gutachtens des Gutachterausschusses je nach Aufwand	bis zur vollen Höhe der Gebühr nach den Tarifstellen 1 bis 4
6	Gutachten über Pachtzinsen gemäß § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz	Gebühr nach Tarifstelle 2
7	Schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, aus Bodenrichtwertkarten und aus Grundstücksmarktberichten	20 bis 110
8	Abgabe von Bodenrichtwertkarten und Grundstücksmarktberichten	20 bis 110

**Landesverordnung zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens
von amtlich anerkannten Kontrollwerkstätten
zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen
– Pflanzenschutzgeräte-Durchführungsverordnung (PflGerDVO) –**

Vom 23. Juni 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-I-65-1

Aufgrund des § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 16. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 361) verordnet der Landwirtschaftsminister:

**§ 1
Zuständigkeiten**

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung sowie zur Überwachung der Einhaltung des § 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1049), ist das Landespflanzenchutzamt Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung der Pflanzenschutzgeräteprüfung im Rahmen dieser Verordnung Dritter bedienen.

(3) Die amtliche Anerkennung der Kontrollwerkstätten erfolgt nach Überprüfung und Abnahme mittels Bescheid durch die zuständige Behörde.

**§ 2
Kontrollberechtigung**

Die Prüfung der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte nach § 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung ist ab 1. Juli 1993 nur durch amtliche Kontrollstellen und amtlich anerkannte Kontrollwerkstätten entsprechend dieser Verordnung zulässig.

**§ 3
Kontrollordnung**

Die zuständige Behörde gibt die Kontrollordnung zur Durch-

führung der Geräteprüfung nach Genehmigung durch den Landwirtschaftsminister den Kontrollwerkstätten bekannt.

**§ 4
Anerkennung der Kontrollwerkstätten**

(1) Voraussetzungen für die Anerkennung sind die Nachweise oder Unterlagen des Antragsstellers, daß

1. der gewerbliche Betrieb im Land Mecklenburg-Vorpommern gemeldet ist und hier sein Gewerbe ausübt,
2. der Betriebsinhaber oder Geschäftsführer zuverlässig ist und persönlich die Gewähr bietet, daß die Kontrollen genau und zuverlässig durchgeführt werden,
3. der Betrieb in ausreichendem Umfang geeignete und zuverlässige Kontrollpersonen einsetzt,
4. der Betrieb über einen geeigneten Kontrollstandort verfügt,
5. die für die Kontrollen notwendigen Ausrüstungen zur Verfügung stehen,
6. der Betrieb eine Entgeltliste, die einem angemessenen Kosten-Leistungsverhältnis entsprechen muß, und die allgemeinen Geschäftsbedingungen erstellt hat,
7. der Betrieb die für die Kontrollen vorgesehenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften anerkennt,
8. der Betrieb eine laufende Kontrollbereitschaft sicherstellt.

Nähere Voraussetzungen zur Durchführung der Kontrollen ergeben sich aus der Kontrollordnung gemäß § 3.

(2) Der Antrag für die Erstanerkennung hat schriftlich unter Nachweis der unter § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen an die zuständige Behörde zu erfolgen. Antragsformulare sind bei der zuständigen Behörde erhältlich (Anlage 1).

(3) Die Anerkennung bzw. Ablehnung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid von der zuständigen Behörde an den Antragsteller für den Hauptkontrollort und jeden weiteren Standort. Die Anerkennung ist auf drei Jahre befristet und wird auf Antrag erneuert.

(4) Durch andere Bundesländer amtlich anerkannte Kontrollwerkstätten, die in Mecklenburg-Vorpommern Kontrollen durchführen wollen, müssen vor Beginn der Kontrollen dieses bei der zuständigen Behörde von Mecklenburg-Vorpommern unter Nachweis der amtlichen Anerkennung ihres Bundeslandes und unter Angabe der vorgesehenen Kontrollorte in Mecklenburg-Vorpommern beantragen. Die zuständige Behörde gibt nach einer verkürzten Prüfung auf der Grundlage der Nachweise eine gebührenpflichtige Zweit-anerkennung unter Hinweis darauf, daß diese Verordnung bzw. die Kontrollordnung unmittelbar bzw. entsprechend angewendet werden muß. Diese Zweit-anerkennung kann unabhängig von der Erst-anerkennung im anderen Bundesland aufgehoben werden, wenn auf sie anwendbare Regelungen dieser Verordnung bzw. Kontrollordnung nicht eingehalten würden.

(5) Die zuständige Behörde veröffentlicht in den „Hinweisen des Landespflanzenschutzamtes“ in angemessenen Abständen die amtlichen Kontrollstellen bzw. amtlich anerkannten Kontrollwerkstätten und deren Kontrollstandorte. Entsprechendes gilt für den Verlust der Anerkennung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Kontrollwerkstätten

(1) Die anerkannten Kontrollwerkstätten sind berechtigt,

1. Kontrollen gemäß dieser Verordnung, der Kontrollordnung und dem Anerkennungsbescheid durch das Kontrollpersonal durchzuführen,
2. Anerkennungschilder nach dem Muster der Anlage 2 zu führen,
3. Prüflaketten nach dem Muster der Anlage 3 zu vergeben,

4. Entgelt für durchgeführte Kontrollen in Rechnung zu stellen.

(2) Die Kontrollwerkstätten sind verpflichtet,

1. den Beauftragten des Landwirtschaftsministers und der zuständigen Behörde während der ortsüblichen Geschäftszeit Zugang zu den Kontrolleinrichtungen und -arbeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen den Kontrollablauf betreffende Auskünfte zu geben,
3. Kontrollberichte entsprechend der Kontrollordnung auszustellen und ihren Inhalt vertraulich zu behandeln,
4. den Wechsel des Betriebsinhabers oder Geschäftsführers und von Kontrollpersonen sowie Veränderungen bei den verwendeten Prüfeinrichtungen, den Kontrollorten, dem Entgelt und den allgemeinen Geschäftsbedingungen der zuständigen Behörde innerhalb von zehn Tagen schriftlich anzuzeigen,
5. bei Durchführung von Kontrollen in einem anderen Bundesland die jeweils geltenden landeseigenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzuhalten.

§ 6

Beendigung der Anerkennung

Die Anerkennung einer Kontrollwerkstätte kann insbesondere in den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden. Die Anerkennung wird bei Wegfall einer Anerkennungsvoraussetzung gemäß § 4 aufgehoben. Die Anerkennung kann auch auf Antrag der Kontrollwerkstätte beendet werden.

§ 7

Kosten

Die Anerkennung einer Kontrollwerkstätte ist kostenpflichtig. Die Kosten regeln sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich der Landwirtschaft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. Juni 1993

**Der Landwirtschaftsminister
Martin Brick**

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 1

Antrag

auf Anerkennung als amtlich anerkannte Kontrollwerkstätte zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen

- Erstanerkennung Zweitanerkennung
 (Erstzulassung aus anderen Bundesländern besteht)

1. Antragsteller

Firma/Name:

Anschrift:

Telefon/Telefax:

2. Betriebsinhaber/Geschäftsführer

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon/Telefax:

3. Angaben über alle Personen, die im Unternehmen mit der Durchführung der Gerätekontrolle beauftragt werden:

Name	Vorname	Wohnanschrift	Beruf*

*Kopie Berufsabschlußzeugnis, Weiterbildung bzw. Nachweis der Erfahrungen

4. Angaben zum Typ bzw. der Art der verwendeten Prüfeinrichtungen

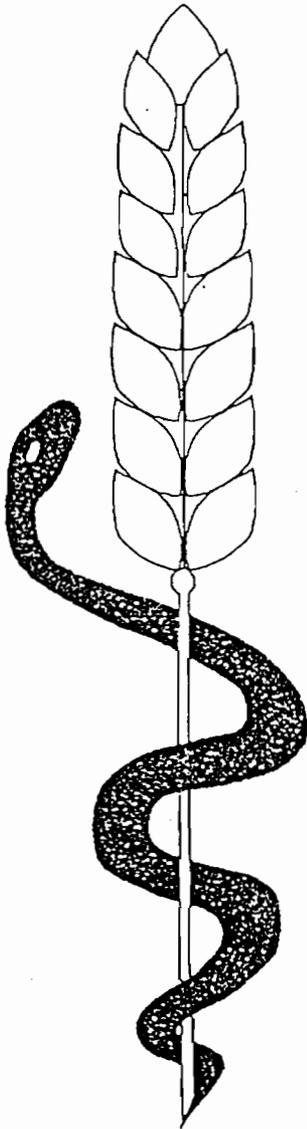
Prüfeinrichtung	Art/Typ/Hersteller

5. Kontrollorte (Ort/Unternehmen/Standortbeschreibung)

6. Anlagen entsprechend des § 2 der Verordnung (Gewerbeschein, polizeiliches Führungszeugnis, ggf. beglaubigter Handelsregisterauszug...)

 Ort, Datum Unterschrift/Firmenstempel

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 1 Nr. 2)



**Anerkannte
Kontrollstelle
für
Pflanzenschutzgeräte
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Anlage 3
(zu § 5 Abs. 1 Nr. 3)**Muster der Prüfplakette:**

siehe Anlage 4 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), geändert durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1049).

Material: selbstklebende Folie

Größe: 75 mm Durchmesser

Farben:

Jahr	Farbe	RAL-Nummer
1993	Gelb Orange	2003
1994	Ultramarinblau	5002
1995	Orange	2000
1996	Blau	5015
1997	Gelb	1012
1998	Braun	8004
1999	Rosa	3015
2000	Grün	6018

Die Farben wiederholen sich für die nachfolgenden Jahre in gleicher Reihenfolge beginnend ab 1995. Die Schrift ist in jedem Fall schwarz.

Größe des Feldes für die Anschrift der Kontrollwerkstatt:

60 mm breit

25 mm hoch.

Die Anschrift der Kontrollstelle kann entweder direkt auf die Prüfplakette gedruckt werden oder ist mit einem separaten Aufkleber nachträglich im Anschriftenfeld anzubringen. Im letzten Fall muß klare, selbstklebende Folie verwendet werden. Die Größe beträgt ebenfalls 60 mm Breite und 25 mm Höhe. Die Schrift ist schwarz.

Herausgeber und Verleger:

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Karl-Marx-Str. 1, 19 055 Schwerin, Tel. 5 88 22 04/5 88 22

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Von-Stauffenberg-Straße 27, 19 061 Schwerin,
Fernruf 37 91 85, Telefax 37 90 79

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. je
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 30,- DM zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,40 DM
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,60 DM zuzüglich Versandkosten
cw Obotritendruck GmbH

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • 2 F 11564 B • Entgelt bezahlt